



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

# BRAK MAGAZIN

AUSGABE 1-2/2024

## RECHTSSTAAT IM GEMEINSAMEN FOKUS

DER PARLAMENTARISCHE ABEND DER BRAK

- Konferenz: Anwaltschaft zwischen Mandant, Versicherer und Finanzierer █
- Schlichtungsstelle: So funktioniert die Schlichtung bei Streitigkeiten im Mandat █
- Geldwäscheaufsicht: Was die Kammern machen und warum es nur gemeinsam geht █
- Europawahl und darüber hinaus: Was die BRAK in Brüssel bewegt █



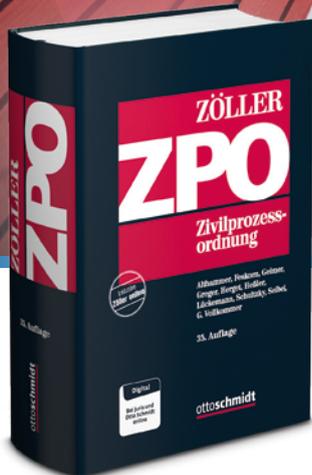
**ottoschmidt**

Foto: BRAK/Nils Roth

# Volle Fahrt voraus.

ZÖLLER

Neuaufgabe inklusive  
Zöller online!



## Zöller Zivilprozessordnung Kommentar

Der neue Zöller hat Fahrt aufgenommen. Natürlich traditionell topaktuell! Alle verabschiedeten und anstehenden Gesetzesänderungen sind berücksichtigt, darunter das Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz, Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit, Bewältigung von Massenverfahren, zunehmende Bedeutung des Datenschutzes sowie der Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten.

Die Digitalisierung hat den Zivilprozess erfasst und findet in der Neuaufgabe an unzähligen Stellen ihren Niederschlag. Auch der Kommentar selbst passt sich dieser Entwicklung an: Ab sofort ist das Werk mit einem persönlichen Zugang zum Zöller online verknüpft, in dem wichtige Gesetzesänderungen und Entscheidungen aktuell kommentiert werden. So bleibt der Zöller bestens auf Kurs.

Besondere Leseprobe mit Beispielen für die herausragende Aktualität unter [otto-schmidt.de/zpo](https://otto-schmidt.de/zpo)

Zöller **Zivilprozessordnung** Kommentar  
Begründet von Dr. Richard Zöller. Bearbeitet von Prof. Dr. Christoph Althammer; VorsRiKG Christian Feskorn; Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhold Geimer; Prof. Dr. Reinhard Greger; RiAG a.D. Kurt Herget; PräSBayVGH und PräSOLG Dr. Hans-Joachim Heßler; PräSOLG a.D. Clemens Lückemann; MinRat Dr. Hendrik Schultzy; VizePräsLG Dr. Mark Seibel; VorsRiOLG Prof. Dr. Gregor Vollkommer.  
35. neu bearbeitete Auflage 2024, 3.142 Seiten, Lexikonformat, gbd., mit Datenbankzugang „Zöller online“ (Freischaltcode im Buch), 179 €. ISBN 978-3-504-47027-2

**i** Das Werk online  
[otto-schmidt.de/zpo-modul](https://otto-schmidt.de/zpo-modul)  
[juris.de/zporem](https://juris.de/zporem)

**otto-schmidt**

## beA WIRD MOBIL!

### Die erste Ausbaustufe der beA-App

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Hamburg  
Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer  
Hamburg und Vizepräsident der BRAK



Foto: BRAK

Die BRAK hat im Februar 2024 die mobile beA-App in Betrieb genommen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können sie aus dem App Store von Apple und dem Play Store von Google herunterladen und können dann auf ihren mobilen Endgeräten ihre beA-Nachrichten lesen.

Es ist für uns Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte längst selbstverständlich geworden, jederzeit und von überall mit dem Büro verbunden zu sein. Völlig berechtigt ist daher die Erwartung, beA-Nachrichten über eine App der BRAK auch über mobile Endgeräte abrufen zu können. Dieses Ziel wollen wir mit der Inbetriebnahme der ersten Ausbaustufe der beA-App erreichen. Und zwar auf zwei möglichen Wegen: Entweder öffnen Sie die neue Nachricht direkt im Posteingangsordner der beA-App oder Sie klicken in der Mail, die Sie über den Eingang einer Nachricht in Ihrem beA informiert, auf den darin enthaltenen Nachrichtenlink und greifen so auf die beA-Nachricht und ihre Inhalte zu.

Die notwendigen technischen Voraussetzungen sind ein mobiles Endgerät und ein für Ihr persönliches beA freigeschaltetes Software-Zertifikat. Auf Apple-iPhones muss mindestens das Betriebssystem iOS 15 installiert sein, auf Android-Geräten mindestens Android 11. Neuere Versionen sind unproblematisch nutzbar. Alle Einzelheiten zur Einrichtung und Nutzung der beA-App sind im [beA-Handbuch](#) beschrieben, das Sie im beA-Service-Portal einsehen können. Die beA-App enthält ebenfalls einen Link auf die wichtigen Informationen.

Das Lesen von beA-Nachrichten auf mobilen Endgeräten ist nur der erste Schritt des mobilen beAs. Die nächsten Ausbaustufen sollen dann das Signieren von Dokumenten, die Abgabe von elektronischen Empfangsbekanntnissen und das Versenden von Nachrichtenentwürfen umfassen.

An Selbstkritik will ich an dieser Stelle nicht sparen: Die Einführung einer mobilen beA-Anwendung ist aus meiner Sicht längst überfällig und Zufriedenheit darf ohnehin nicht einkehren. Wie jede Software bedarf auch das beA steter Fortentwicklung, Aktualisierung und Anpassung, um den berechtigten Erwartungen an die Nutzerfreundlichkeit gerecht zu werden und zugleich ein Höchstmaß an Sicherheit zu gewährleisten. Daran arbeiten wir auch weiterhin mit Nachdruck!

Und dazu gehört es auch, den Wunsch vieler Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte umzusetzen, das bislang verfügbare Datenvolumen für die Übermittlung von Nachrichten und Anhängen deutlich zu erweitern. Die gegenwärtigen unzumutbaren Beschränkungen gehen auf den Wunsch einiger Länder zurück, deren Justiz-IT mit größeren Datenmengen noch immer nicht umgehen kann. Hier fordern wir nachdrücklich umgehende Abhilfe!

Abschließend noch ein Hinweis für jene, die – aus guten Gründen – den bisherigen Prozess zur Bestellung von Software-Zertifikaten zur kartenlosen Nutzung des beA zu umständlich finden: Das für die Nutzung der beA-App erforderliche Software-Zertifikat können Sie seit einigen Wochen wesentlich nutzerfreundlicher direkt über das [beA-Portal](#) der BRAK bestellen.

## IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin

Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

(ausführliches Impressum unter [www.brak.de/zeitschriften](http://www.brak.de/zeitschriften))

# RECHTSSTAAT IM GEMEINSAMEN FOKUS

## Der parlamentarische Abend der BRAK

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.,  
BRAK, Berlin

„Das hier ist das Echte!“ Elisabeth Winkelmeier-Becker sprach aus, was viele empfanden: Der parlamentarische Abend der BRAK gehört einfach ganz nah ans Parlament – in die Deutsche Parlamentarische Gesellschaft (DPG). In deren ehrwürdigen Räumen ist die BRAK traditionell zu Gast, mit einer pandemiebedingten Pause und einem kurzen Gastspiel auf der Reichstagskuppel im vergangenen Jahr; am 14.3.2024 ging es (endlich) zurück in die DPG. Doch bevor die Vorsitzende des Bundestags-Rechtsausschusses zu den zahlreichen Anwesenden aus der Rechtspolitik, dem Bundesjustizministerium und den Rechtsanwaltskammern sprach, gab es – wie immer – erst einmal ausgiebig Gelegenheit zum Austausch.

### ZUERST DIE ARBEIT

Ebenso traditionell steht vor den angeregten Abendgesprächen für die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern und die Mitglieder des BRAK-Präsidiums die Arbeit: Tagsüber kamen sie zur ersten Präsidentenkonferenz des Jahres zusammen, um über aktuelle Themen des Berufsrechts und der Berufspolitik zu beraten. Auf der Tagesordnung standen u.a. die jüngsten Entwicklungen in Sachen Geldwäscheprävention, insbesondere der geplante § 73a BRAO, der anlasslose Kontrollen anwaltlicher Sammelanderkonten durch die Rechtsanwaltskammern vorsieht – ein Vorhaben, das bei BRAK und Kammern auf massive Gegenwehr stößt ([s. Stellungnahme 24/2024](#)). Auch



Rechtsausschuss-Vorsitzende Elisabeth Winkelmeier-Becker bei ihrer Rede

um den aktuellen Stand der Verhandlungen von Bund und Ländern über eine Erhöhung der gesetzlichen Anwaltsgebühren ging es; das sollte auch später beim parlamentarischen Abend noch Thema sein.

### AUFSTEHEN

Im Festsaal der DPG hieß es zu allererst: Aufstehen! BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels knüpfte an die schöne Gepflogenheit bei internationalen Veranstaltungen an, dass die namentlich begrüßten Gäste sich kurz erheben, damit alle sehen können, mit wem sie es zu tun haben. So kommuniziert es sich später viel einfacher – und das steht nun einmal im Vordergrund, wenn die Mitglieder des BRAK-Präsidiums und die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern zum parlamentarischen Abend laden.

Zu den Gästen zählten u.a. die rechtspolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Bundestagsfraktionen Sonja Eichwede (SPD), Katrin Hellig-Plahr (FPD), Helge Limburg (Grüne) und Dr. Günter Krings (CDU/CSU), der stellvertretende Vorsitzende des Bundestags-Rechtsausschusses Dr. Thorsten Lieb (FDP), der SPD-Obmann im Rechtsausschuss Dr. Johannes Fechner und die Staatsministerin im Auswärtigen Amt Katja Keul (Grüne) sowie zahlreiche weitere Mitglieder des Bundestags-Rechtsausschusses aus allen Parteien. Neben dem Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann kamen auch zahlreiche hochrangige Vertreterinnen und Vertreter seines Hauses.

Fotos: BRAK/Nils Roth



BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels begrüßt die Gäste



Staatssekretärin Keul



Ungewohnt ernst und nachdenklich war die Begrüßungsrede von BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels. Der Rechtsstaat in Deutschland sei zwar gut aufgestellt; im aktuellen Ranking des World Justice Project hat Deutschland sich sogar auf Platz 5 verbessert. Doch die aktuellen politischen Entwicklungen gäben großen Anlass zur Sorge. Man müsse sich ernsthaft Gedanken darüber machen, wie die Widerstandskraft der gesamten Justizfamilie gestärkt werden kann. Schließlich zeige ein Blick zurück auf den Nationalsozialismus in Deutschland, dass antidemokratische Machthaber die Axt zuerst an Justiz und Anwaltschaft legen.

Wessels fragte: Haben wir daraus gelernt? Ist auch die anwaltliche Selbstverwaltung widerstandsfähig genug? Nur die Resilienz der Gerichte zu diskutieren, greift zu kurz, findet er; auch die Selbstverwaltung müsse in der Verfassung abgesichert werden. Und dann standen alle Anwesenden noch einmal symbolisch auf: gemeinsam, für den Rechtsstaat.

### ANWALTSTHEMEN IM BRENNPUNKT

Nach diesem symbolkräftigen Moment kam Wessels auf aktuelle rechtspolitische Themen zu sprechen. Dass die Anwaltschaft im Bundesjustizminister einen Fürsprecher für eine angemessene gesetzliche Anwaltsvergütung hat, schätzt Wessels sehr. Doch er äußerte auch berechtigte Enttäuschung darüber, dass von Seiten der Länder ein Junktim nicht nur mit Gerichtskosten, sondern auch mit der Sachverständigen- und Betreuervergütung geknüpft wird und die Gespräche sich daher sehr zäh gestalten.

Klare Worte fand Wessels auch bei einem weiteren Thema, das die Anwaltschaft aktuell umtreibt: In einem Omnibusgesetz sollen die Rechtsanwaltskammern verpflichtet werden, künftig anlasslos die Sammelanderkonten ihrer Mitglieder zu kontrollieren. Hintergrund sind Bestrebungen, die Geldwäscheprävention zu verbessern – doch das trifft, so Wessels, die falschen, denn nur ein kleiner Teil der Anwaltschaft betreue überhaupt einschlägige Mandate. Die anlasslosen Kontrollen würden die Ver-

schwiegenheitspflicht verletzen, das Vertrauen der Mandantinnen und Mandanten zerstören und die Selbstverwaltung beschädigen, denn: „Wir Anwältinnen und Anwälte sind nicht die Ermittlungsbehörde!“ Der Gesetzentwurf ist derzeit im parlamentarischen Verfahren und es gilt, Sammelanderkonten auf anderem Wege für die Kolleginnen und Kollegen zu erhalten, die sie benötigen – ohne den hohen Preis anlassloser Kontrollen.

Doch Wessels hatte nicht nur Kritik anzubringen; er dankte dem Minister ausdrücklich dafür, dass er sich in Sachen Digitalisierung so einsetze. Das gelte ganz besonders für die Ausweitung von Videoverhandlungen an Zivil- und Fachgerichten. Misslich sei jedoch die schleppende Entwicklung bei der von der BRAK seit langem geforderten, aber von Seiten der Justiz heftig kritisierten digitalen Dokumentation strafgerichtlicher Hauptverhandlungen. Hier bot Wessels dem Minister die Unterstützung der Anwaltschaft an. Dieses Angebot gelte ganz generell, gegenüber dem Ministerium und dem Parlament: Alles, was den Rechtsstaat fördert, begleitet die BRAK kritisch; und dass das in so konstruktivem Austausch möglich ist, sieht Wessels als großen Vertrauensbeweis.

### GEMEINSAM FÜR DEN RECHTSSTAAT

Daran knüpfte auch Elisabeth Winkelmeier-Becker an, als Vorsitzende des Bundestags-Rechtsausschusses die heimliche Gastgeberin des Abends. Sie hob die gegenseitige Unterstützung und das große Verständnis für die jeweilige Arbeit auf Seiten von BRAK und Rechtsausschuss hervor; das komme u.a. in den zahlreichen Stellungnahmen oder in der Mitwirkung von Anwältinnen und Anwälten als Sachverständige an Anhörungen des Ausschusses zum Ausdruck. Immerhin sei der Rechtsausschuss, den eine große Zahl an Gesetzesvorhaben durchlaufen, der fleißigste der Bundestagsausschüsse, mit bereits fast 100 Sitzungen in dieser Legislaturperiode. Einige der Abgeordneten sind selbst Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Im Rechtsausschuss sind sie zwar in anderer Funktion; doch gerade dass die verschiedenen Sichtweisen von anwaltlicher



In der DPG



Bundeszjustizminister Dr. Marco Buschmann



Präsidentinnenrunde: Holling (RAK Düsseldorf/BRAK-Schatzmeisterin), Treibert (RAK Bamberg), Fuhrmann (RAK Sachsen/BRAK-Vize)

Praxis und Parlamentariern einfließen, mache die Zusammenarbeit so wertvoll. Deshalb ist dieser Austausch ein wesentliches Element für einen starken Rechtsstaat, findet Winkelmeier-Becker.

Aus der aktuellen Arbeit des Ausschusses berichtete sie u.a. von einer Delegationsreise in den Südkaukasus. Dort orientiere man sich in Rechtsstaatsfragen stark an Deutschland, viele aus der politischen Führungsriege hätten in Deutschland studiert; das am liebsten gesehene Gastgeschenk sei die Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts. Und dann zeichnete sie, zur Mahnung, die Schritte nach, die aus einem Rechtsstaat einen repressiven Staat machen – Aserbaidschan sei ein aktuelles Beispiel dafür. Die dortige Anwaltschaft habe dringend appelliert, das Land nicht vom Europarat zu suspendieren, denn: Sie braucht den EGMR!

### OFFENE DEBATTE ALS STÄRKE

Einen ähnlich nachdenklichen Ton wie Wessels und Winkelmeier-Becker schlug auch Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann an. Schließlich gehe es gerade um die ganz großen Themen: Frieden, Freiheit und Wohlstand seien durch Putins Angriff auf die Ukraine wieder auf der Agenda. An vielen Beispielen in diesem Zusammenhang zeige sich, dass Recht die entscheidende Kulturtechnik ist, die Zivilisation von Barbarei unterscheidet. Umso wichtiger sei es, zusammenzuhalten, unsere offene Gesellschaft zu pflegen und sie gegen Angriffe – etwa auf die Meinungsfreiheit – zu verteidigen. Ausdrücklich dankte er daher der Union dafür, dass sie die offene Debatte darüber, wie das Bundesverfassungsgericht resilienter gestaltet werden kann, wieder aufgenommen hat. Er sei stolz, so die Stärke unserer politischen Kultur zu zeigen.

„Wir haben den Auftrag erfüllt, Ihnen mehr Arbeit zu machen“, scherzte Buschmann in Richtung von Winkelmeier-Becker und ihrem Unions-Pendant Dr. Günter Krings. In der Tat, der Rechtsausschuss des Bundestags wird momentan vom Ministerium gut versorgt mit Gesetzesvorhaben in den Bereichen Justiz, Bürokratieabbau, Schrottimmobilen, mit dem historischen Reformprojekt einer Regelung für Vertrauenspersonen oder den verschiedenen Reformprojekten im Familienrecht; davon zeugen auch die zahlreichen aktuellen Stellungnahmen der BRAK zu diesen Themen.

In Sachen Digitalisierung ließ Buschmann durchblicken, dass man bei Videoverhandlungen in Zivil- und Fachgerichten auf einem guten Weg sei und bald eine gute, vernünftige Lösung verkünden könne. Anders sieht es aber bei der Dokumentation strafgerichtlicher Hauptverhandlungen aus. Hier habe die Diskussion im Bundesrat und im Vermittlungsausschuss deutlich gezeigt: Es seien noch Zeit,



Präsidentenrunde: JR Seither (RAK Zweibrücken), Haug (RAK Karlsruhe/BRAK-Vizepräsident), Hübinger (RAK Saarland), Dr. Lemke (RAK Hamburg/BRAK-Vizepräsident)

Geduld und Phantasie nötig. Doch als methodischer Optimist sei er unverdrossen weiter auf der Suche nach einem tragfähigen Kompromiss.

Beim Thema Erhöhung der gesetzlichen Anwaltsgebühren dämpfte der Minister allzu große Erwartungen. Er versicherte: Man habe im Blick, dass der Zugang zum Recht nur durch Menschen (nicht: KI-Tools) gewährleistet werden könne, die auskömmlich arbeiten können. Doch eine Lösung dafür sei mit den Ländern nur machbar, wenn auch über deren legitime Interessen gesprochen werde, also u.a. darüber, wie zugleich auch eine Erhöhung der Betreuer- und Dolmetschervergütung realisierbar sei, ohne die Länderhaushalte zu sprengen.

Insgesamt zeigte sich Buschmann optimistisch, dass Deutschland, das bereits so viele Krisen gemeistert habe, auch die aktuellen Herausforderungen werde stemmen können – man dürfe aber nicht nachlässig werden und sich nicht demoralisieren lassen.

Das letzte Wort hatte Gastgeber Wessels, der die Beharrlichkeit des Ministers in diesen für die Anwaltschaft so wichtigen gesetzgeberischen Projekten lobte. Und in Sachen Anwaltsgebühren ließ er wissen: „Beharrlichkeit können wir auch.“ Die trug inzwischen erste Früchte, seit Kurzem liegt der Referentenentwurf für eine Anpassung des RVG vor.

# NETZWERKEN AUF EUROPÄISCH

## Der gemeinsame Neujahrsempfang der Anwaltskammern in Brüssel

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Er ist eine gute gemeinsame Tradition: der Neujahrsempfang von BRAK, österreichischem Rechtsanwaltskammertag, Česká advokátní komora, Ordre van Vlaamse Balies, Bar Council of England and Wales, Ordre des Barreaux Francophones et Germanophones de Belgique und Barreau de Luxembourg. Seit vielen Jahren teilen die nationalen Kammern sich Büroräume im Zentrum von Brüssel. Die „WG“ war schon öfter Ausgangspunkt gemeinsamer berufspolitischer Initiativen. Und sie networkt auch gemeinsam. Nachdem während der Pandemie kaum Veranstaltungen in Brüssel stattfanden, konnte mit dem Neujahrsempfang am 24.1.2024 nun wieder ein Highlight gesetzt werden.

### AM PULS DER EUROPÄISCHEN POLITIK

Die europäische Gesetzgebung prägt das Recht und den Anwaltsberuf in Deutschland seit vielen Jahren mehr und mehr. Da ist es nur logisch, die Interessen der Anwaltschaft auch direkt gegenüber den europäischen Institutionen zu artikulieren. Wie in Deutschland bringt die BRAK sich auch auf EU-Ebene mit Stellungnahmen, in Einzelgesprächen und im Rahmen von Anhörungen in den Gesetzgebungsprozess ein. Auch über die „WG“ hinaus pflegt sie engen Kontakt mit anderen europäischen Anwaltsorganisationen. Über den Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE), dessen deutscher Delegation die BRAK angehört, werden zudem die Stimmen der nationalen Anwaltschaften gebündelt.

### NETZWERKEN AUF EUROPÄISCH

Dieser intensive Austausch zwischen Anwaltschaft, Institutionen und Politik spiegelte sich auch in den Gästen des Neujahrsempfangs wider, die Pierre Sculier, Präsident des Ordre des Barreaux Francophones et Germanophones de Belgique, im Namen aller Gastgeber begrüßte. Etwa 130 Gäste waren der Einladung in die gemeinsamen Büroräume in der Avenue des Nerviens gefolgt, darunter zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter der europäischen Institutionen, Mitarbeitende verschiedener Ge-

neraldirektionen der Europäischen Kommission und Akteure des Brüsseler Politikbetriebs.

Auch aus den ständigen Vertretungen einiger Mitgliedstaaten sowie des Bundes und mehrerer Bundesländer bei der EU und aus befreundeten Berufen wie dem Notariat und der Ärzteschaft konnten zahlreiche Gäste willkommen geheißen werden. Hervorragend repräsentiert war natürlich die Anwaltschaft: Aktuelle und ehemalige Präsidiumsmitglieder des CCBE waren ebenso anwesend wie die Spitzen zahlreicher nationaler Rechtsanwaltskammern wie etwa aus Spanien, Ungarn, Frankreich und den Niederlanden.

### WILL IT REALLY BE A HAPPY NEW YEAR?

Einen kritischen Blick nach vorn warf die Festrednerin des Abends, die deutsche Europaabgeordnete Birgit Sippel (SPD / S&D). Angesichts der zahlreichen in diesem Jahr anstehenden Wahlen müsse man sich fragen, ob das neue Jahr wirklich ein glückliches werden wird, weil Antidemokraten gerade in vielen Ländern recht erfolgreich seien. Doch Sippel zeigte sich kämpferisch und optimistisch.

Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte könne man immer nur als Dreiklang betrachten, und dieser sei derzeit vielfach gefährdet. Man dürfe sich deshalb nicht darauf ausruhen, dass Grundrechte existieren, sondern man müsse verhindern, dass unsere Demokratie missbraucht und durch Antidemokraten ausgehöhlt wird. Sippel appellierte an alle – besonders an Politik, Anwaltschaft, und Richterschaft –, gemeinsam für den Rechtsstaat zu kämpfen. Und sie war sich sicher, dass wir am Ende des Jahres sagen können: Es war ein gutes.

In seinen Dankesworten sprach BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels aus, was viele Gäste dachten: Sippels Optimismus steckt an, sich nicht zurückzulehnen, sondern unsere anwaltlichen Privilegien für ein wichtiges Ziel einzusetzen, nämlich den Rechtsstaat. Stoff zum Diskutieren hatten die Gäste damit für den anschließenden geselligen Teil des Abends reichlich.

Foto: coonlight/shutterstock.com





Foto: Janto Trappe

## DER PROZESS ALS (ATTRAKTIVES) INVESTMENT?

### Anwaltschaft zwischen Mandant, Versicherer und Finanzierer

Ass. jur. Nadja Wietoska, BRAK, Brüssel

#### KONFERENZ IM NEUEN LOCATION-GEWAND

„Prozess als Investment – Anwaltschaft zwischen Mandant, Versicherer und Finanzierer“ war das Thema der [Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“](#). Bereits zum sechsten Mal luden die BRAK und das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) der Leibniz Universität Hannover zu ihrer jährlich stattfindenden Konferenz ein – erstmalig in die Räumlichkeiten des Königlichen Pferdestalls in Hannover. 1988 erbaut, ist der denkmalgeschützte Pferdestall nun ein Kommunikations- und Begegnungszentrum für Wissenschaft und Kultur – und am 10.11.2023 für knapp 100 Teilnehmende aus Wissenschaft und anwaltlicher Praxis geworden.

#### EIN TRADITIONELLES GRUSSWORT-TRIO

Ihre Eröffnung fand die Konferenz traditionell durch die Grußworte des Gastgebers Prof. Dr. Christian Wolf (geschäftsführender Direktor des IPA), des Präsidenten der Leibniz Universität Hannover, Prof. Dr. Volker Epping, sowie des BRAK-Präsidenten Dr. Ulrich Wessels. Die Tagesleitung übernahm dieses Jahr die BRAK-Geschäftsführerin Dr. Tanja Nitschke.

Während Wolf und Epping die Bedeutung des Austauschs zwischen Wissenschaft und Praxis betonten, stellte Wessels mit seinem Grußwort und der Frage „Wie weit darf eine Kommerzialisierung des Rechts gehen?“ die ersten Weichen für die nachfolgenden Beiträge und Diskussionen. Dass sich der Anwaltsmarkt – u.a. mit Blick auf die voranschreitende Digitalisierung – künftig verändern werde und müsse, stand für ihn ebenso fest wie das notwendige Mittel, um diesen Veränderungen zu begegnen: der Blick über den Tellerrand, jedoch stets unter Wahrung des Zugangs zum Recht. Wessels begrüßte außerdem herzlich die Gewinnerinnen des BRAK-Preises für den besten Klägerschriftsatz beim Soldan Moot 2023: das Team I der Humboldt Universität zu Berlin.

#### IM DIALOG MIT DER JUSTIZ

Dass der Zugang zum Recht der anzusetzende Maßstab sein muss, unterstrich auch die Präsidentin des OLG Celle, Stefanie Otte, in ihrer Keynote. Das Phänomen der Massenverfahren und der sich verändernde Rechtsdienstleistungsmarkt zeigten



Prof. Dr. Christian Wolf,  
Universität Hannover



Dr. Ulrich Wessels,  
BRAK-Präsident



Prof. Dr. Volker Epping,  
Präsident Universität Hannover



Stefanie Otte,  
Präsidentin OLG Celle



Dr. Tanja Nitschke,  
BRAK-Geschäftsführerin



Joachim Cornelius-Winkler,  
Berlin

## DAIvent

### Fundierte Fortbildung an beliebtem Urlaubsort oder im Live-Stream

- ✓ Anspruchsvolle Seminare in DAI-Qualität
- ✓ Aktuelle Themen und Fragestellungen
- ✓ Fachlicher Austausch mit Kolleginnen und Kollegen
- ✓ Bis zu 15 Zeitstunden nach § 15 FAO

#### DAIvents an der Ostsee Lübeck-Travemünde

15 Zeitstunden (§ 15 FAO) möglich

##### Strafrecht

4. – 6. Juli 2024

Nr. 07245738 und 07245739

Thilo Pfordte, LL.M. (Leitung); Ulrike Thole-Groll;  
Prof. Dr. Andreas Mosbacher; Dr. Björn Boerger

NEU!

##### Handels- und Gesellschaftsrecht

25. – 27. Juli 2024

Nr. 194286 und 194287

Dr. Joachim Bauer (auch Leitung);  
Prof. Dr. Stephan Schmitz-Herscheidt; Dr. Falk Bernau

##### Bank- und Kapitalmarktrecht

5. – 7. August 2024

Nr. 254155 und 254156

Dr. Martin Lange (auch Leitung); Prof. Dr. Matthias Siegmann;  
Dr. Bernhard Dietrich; Dr. Christian Grüneberg

##### Insolvenz- und Sanierungsrecht

8. – 10. August 2024

Nr. 104213 und 104214

Dr. Andreas Olaf Schmidt (auch Leitung); Dr. Christoph Morgen;  
Prof. Dr. Heinrich Schoppmeyer

##### Gewerblicher Rechtsschutz

15. – 17. August 2024

Nr. 204165 und 204166

Katharina H. Reuer, M. Jur. (Madrid) (Leitung); Prof. Dr. Franz Hacker

##### Erbrecht

22. – 24. August 2024

Nr. 144223 und 144225

Ulf Schönenberg-Wessel (auch Leitung); Beatrix Ruetten;  
Dr. Maximilian Koehl; Dr. Gordian Oertel

#### DAIvents an der Ostsee Lübeck-Travemünde

15 Zeitstunden (§ 15 FAO) möglich

##### Auch als Live-Streams

##### Miet- und WEG-Recht

24. – 26. Juli 2024

Nr. 174316 und 174317 (Präsenz)

Nr. 174319, 174320 und 174321 (Stream)

Dr. Klaus Lützenkirchen (auch Leitung); Carsten Küttner; Dr. Ulrich Leo

##### Familienrecht

31. Juli – 2. August 2024

Nr. 094515 und 094516 (Präsenz)

Nr. 094518, 094519 und 094520 (Stream)

Dr. Rita Coenen (Leitung); Prof. Dr. Anja Kannegießer;  
Prof. Dr. Peter Becker; Hans-Joachim Dose

##### Arbeitsrecht

14. – 16. August 2024

Nr. 014705 und 014706 (Präsenz)

Nr. 014708, 014709 und 014710 (Stream)

Prof. Dr. Georg Annuß (auch Leitung); Dr. Michael Witteler;  
Michael H. Korinth

##### Bau- und Architektenrecht

8. – 10. August 2024

Nr. 164270 und 164271 (Präsenz)

Nr. 164273, 164274 und 164275 (Stream)

Prof. Dr. Werner Langen (auch Leitung); Dr. Alexander Knopp;  
Birgitta Bergmann-Streyll; Dr. Walter Klein; Prof. Dr. Oliver Moufang

Die DAIvents sind auch in einzelnen Teilen buchbar.

Mehr Informationen und Anmeldung auf  
[www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

derzeit die Schwächen des Zivilprozesses auf: Die Gerichte würden weit über ihrer Belastungsgrenze arbeiten. Dies dürfe jedoch kein Argument gegen die kommerzielle Prozessfinanzierung sein. Schließlich stärke diese Akteurin den Zugang zum Recht und sei ein Teil der gesellschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklung – mit welcher die Justiz bisher nicht Schritt gehalten habe. „The Future of Digital Justice“ hat ihr einen Rückstand von 15–20 Jahren zugeschrieben.

Für Otte steht fest, dass „wenn Gerichte nicht zu analogen Fremdkörpern werden wollen, sie sich wandeln müssen.“ Das Ergebnis müsse jedoch ein „level playing field“ zwischen den Akteuren sein. An dieser Stelle sei der Diskurs über eine angemessene und verhältnismäßige Regulierung gewerblicher Prozessfinanzierer zu führen.

### (SPANNUNGS-)VERHÄLTNIS ZWISCHEN ANWALT UND RECHTSSCHUTZVERSICHERER

Der erste Themenblock widmete sich dem Verhältnis zwischen Anwalt und Rechtsschutzversicherer – im Schwerpunkt in der Konstellation eines unterlegenen Prozesses und der Folgefrage potentieller Regressforderungen. Einleitend suchte Joachim Cornelius-Winkler (Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht, Berlin) die Frage mit Blick auf die einschlägige Rechtsprechung des IX. Zivilsenats des BGH zu beantworten. Früher eine Rarität, heute – v.a. vor dem Hintergrund der Massenverfahren – als Regresswelle bezeichnet. Auswirkung könnte sein, „dass Anwälte in schwierigen Konstellationen von einer Rechtsdurchsetzung aus Furcht vor einem Regress abraten könnten“ – dies ginge zweifelsohne zu Lasten der Rechtsfortbildung und des Zugangs zum Recht. Nichtsdestotrotz komme die Regresswelle nicht zwingend aus den Reihen der Versicherer, auch einige Kanzleien hätten das „Geschäftsmodell Regress“ für sich entdeckt.

Dem Spannungsverhältnis zwischen der Prüfung der Erfolgsaussichten, der Deckungsablehnung und einem Anwaltsregress, widmete sich Thomas Lämmrich (Leiter Unfall, Rechtsschutz, Assistance beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft). Am Anfang stehe die Prüfung der Erfolgsaussichten – wengleich wegen der niedrig anzusetzenden Hürde ein nur stumpfes Schwert. Werde der Prozess an die Wand gefahren, stehe last but not least die Regressfrage im Raum. Hierzwischen sehe er jedoch kein Spannungsverhältnis, sondern ein Nebeneinander – schließlich sei die An-

waltshaftung kein Ausgleich für die Folgen einer unzureichenden Prüfung der Erfolgsaussichten oder dafür, dass die Deckungsablehnung hohen Anforderungen unterliegt.

Einen Blick aus der anwaltlichen Perspektive bot hierzu Monika Maria Risch (Rechtsanwältin und Fachanwältin für Versicherungsrecht und Familienrecht, Berlin) mit ihrem Vortrag zu den „Anwaltlichen Sorgfaltspflichten gegenüber der Mandantschaft und deren Rechtsschutzversicherer in Bezug auf die Erfolgsaussichten-Prüfung“. Letzterer und der damit verbundenen Aufklärungspflicht komme eine besondere Bedeutung zu – schließlich prüft der Versicherer die Erfolgsaussichten nicht mehr, soweit der Anwalt zu einem negativen Prüfungsergebnis gelangt.

### EIN ZWISCHENRUF

In einem Zwischenruf referierte Dr. Michael Weigel (Rechtsanwalt, Frankfurt a.M.) zum Thema „Massenverfahren: ein langer Weg ohne befriedigende Lösung“. Dabei ging er u.a. auf die Abhilfeklage als neues Instrument des kollektiven Rechtsschutzes ein. Im Anschluss an seinen Vortrag wurde Weigel für seinen langjährigen Vorsitz im ZPO/GVG-Ausschuss der BRAK gewürdigt und verabschiedet. Dabei gewährte BRAK-Präsident Wessels einen Einblick in die zahlreichen Stellungnahmen und Reformbestrebungen, an denen Weigel maßgeblich beteiligt war.

### DER KAMPF UM DIE KUNDENSCHNITTSTELLE

Der zweite Themenblock widmete sich den „Rechtsschutzversicherern als Rechtsdienstleister“.

Zur Sicht des RDG und der Berufspolitik referierte Dr. Christian Lemke (Vizepräsident der BRAK und Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamburg). „Juristen, die an einen Rechtsschutzversicherer gebunden sind, fehlt es an der anwaltlichen Unabhängigkeit“ – so sein Statement zu der derzeit geführten Diskussion um die Rechtsberatung und -versicherung „aus einer Hand“. Hier stütze sich die Versicherungsbranche auf ein (vermeintliches) Interesse und Bedürfnis der Verbraucher – u.a. belegt durch eine gern zitierte YouGov-Studie. Zu YouGov führte Lemke aus, dies sei eine kommerzielle Umfrageplattform, bei der angemeldete Umfrageteilnehmer mit der Beantwortung eines Fragebogens Punkte sammeln und in Prämien oder Bargeld einlösen können. Inwieweit dies die Verbraucherschaft repräsentiere und die Umfragen von notwendigen Informationen begleitet würden, sei zweifelhaft.



Thomas Lämmrich,  
GDV



Monika Maria Risch,  
Berlin



Dr. Michael Weigel,  
Berlin



Dr. Christian Lemke,  
BRAK-Vizepräsident



Dr. Ulrich Eberhardt,  
Coburg

Außer Frage steht für ihn wiederum, dass Versicherer und Versicherter ebenso wenig wie Letztgenannter und der gewerbliche Prozessfinanzierer deckungsgleiche Interessen hätten. Hier führte Lemke den US-amerikanischen Rechtsstreit Sysco v Burford als Beispiel an: Der Prozessfinanzierer verklagte die finanzierte Sysco – man war sich nicht einig über den Vergleichabschluss im finanzierten Rechtsstreit.

„Der Kampf um die Kundenschnittstelle hat längst begonnen.“ – zu diesem Ergebnis gelangte Dr. Ulrich Eberhardt (Rechtsanwalt und bis Ende 2023 Vorstandsmitglied der Roland Rechtsschutz-Versicherungs-AG). Summanden dessen seien neben einer veränderten Verbrauchererwartung auch der demographische Wandel in Anwaltschaft und Justiz sowie die sich stets verkürzenden technischen Innovationszyklen. Das aktuell diskutierte Fremdbesitzverbot erachtete Eberhardt als sinnvolle Leitplanke der gegenwärtigen Ökonomisierung des Rechtsmarktes. Schließlich liege der entscheidende Wert einer Rechtsordnung nicht in ihrer Digitalisierung, sondern in ihrer Unabhängigkeit. Für Versicherer sieht er darin kein Problem: Eine „klassische“ Kanzlei ist als Investitionsziel per se nicht attraktiv.

Dem anschließend gewährte Stephen P. Younger (Präsident a.D. der New York State Bar Association und Rechtsanwalt in New York) mit seinem Vortrag „Ausländische Erfahrungen mit der Zulassung von Fremdkapital“ einen Einblick in den US-amerikanischen Status Quo: Vor dem Hintergrund der in Rule 5.4 Model Rules of Professional Conduct der American Bar Association (ABA) normierten anwaltlichen Unabhängigkeit stehe die Anwaltschaft einer Lockerung des Fremdbesitzverbots nach wie vor kritisch gegenüber. Bis dato wurde das Fremdbesitzverbot in nahezu allen Staaten keiner weiteren Liberalisierung unterzogen. Ausnahmen: Arizona und Utah, welche die sog. ABS (Alternative Business Structures) zuließen – bislang jedoch ohne nachweisbare positive Auswirkung auf die Stärkung des Zugangs zum Recht oder den versprochenen Innovationsboost.

### REGULIERUNGSBEDARF GWERBLICHER PROZESSFINANZIERER?

Der dritte Konferenzabschnitt widmete sich dem Konstitut gewerblicher Prozessfinanzierung. Einleitend und im Lichte der „österreichischen Perspektive“ adressierte Hon.-Prof. Dr. Alexander Klausner (Rechtsanwalt, Wien/Universität Graz) sowohl die

Rechtsschutzversicherung als auch die gewerbliche Prozessfinanzierung – vor dem Hintergrund hoher Prozesskosten und einer nur in engen Grenzen bewilligungsfähigen Prozesskostenhilfe – als wichtige Instrumente zur Stärkung des Zugangs zum Recht. Dem Verbot der Streitanteilsvereinbarung i.S.d. § 879 II Nr. 2 ABGB unterfalle die Prozessfinanzierung laut Rechtsprechung zumindest dann nicht, wenn keine Rechtsberatung vorgenommen und kein Einfluss auf den Prozess geübt wird.

Dem anschließend widmete sich Prof. Dr. Tanja Domej (Universität Zürich) der Entschließung und Empfehlung des Europäischen Parlaments zur „verantwortungsbewussten privaten Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten“. Hierzu merkte Domej an, dass der Richtlinienentwurf nicht hinreichend differenziere und damit verkenne, dass das Finanzierungsgeschäft zumeist mit Unternehmen gemacht werde. Die Pflicht zur Offenlegung von Interessenkonflikten hält sie wiederum für wichtig und richtig.

Thomas Kohlmeier (Rechtsanwalt und bis Ende 2023 CEO der Nivalion AG, Zug) äußerte sich aus Sicht des Prozessfinanzierers nicht nur zu der Thematik der Regress-Tendenzen, sondern auch zu den adressierten Regulierungsbestrebungen. Hierzu betonte er, dass die Gefahren, denen man damit begegnen möchte, nicht der Praxis der Prozessfinanzierer entsprechen – so sehe er nicht die befürchtete Einflussnahme auf den Prozess.

### KONTROVERSE PODIUMSDISKUSSION

Wissenschaft lebt vom Streit um das bessere Argument – besser kann man die sehr lebhaft und kontroverse Podiumsdiskussion unter dem Titel „Prozess als Investment: Anwaltschaft zwischen Mandant, Versicherer und Finanzierer“ nicht zusammenfassen. An der Diskussion beteiligt: Dr. Christian Lemke, Prof. Dr. Tanja Domej, Dr. Ulrich Eberhardt und Monika Maria Risch – moderiert vom Gastgeber Prof. Dr. Christian Wolf.

In den Fokus rückte auch die aktuelle Diskussion rund um das Fremdbesitzverbot und damit die Gefahr einer Ökonomisierung des Rechtsmarktes. Einigkeit bestand zumindest im Hinblick darauf, dass die Anwaltskanzlei nicht das attraktivste Investitionsziel sei. Hier konnte sich der Moderator die Anmerkung nicht verkneifen, dass gerade mit der Generierung von Finanzmitteln zur Kanzleidigitalisierung das Bedürfnis einer Öffnung begründet wird. Beim sich anschließenden Umtrunk wurde bei einem Glas Wein noch lange und rege weiterdiskutiert.



Stephen P. Younger,  
New York



Prof. Dr. Alexander Klausner,  
Wien



Prof. Dr. Tanja Domej,  
Universität Zürich



Thomas Kohlmeier,  
Zug



Dr. Thomas Remmers,  
BRAK-Vizepräsident

# DER HANS SOLDAN MOOT COURT 2023

Ein Erfahrungsbericht von Studierenden der Humboldt-Universität zu Berlin

Zora Machura und Maja Blome, Berlin\*

In diesem Jahr fand die 11. Runde des bundesweiten [Hans Soldan Moot Court](#) zum anwaltlichen Berufs- und Zivilrecht statt. Dabei hatten wir die Möglichkeit, die juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin in zwei Teams zu vertreten. Team I konnte dabei die zweitbeste Beklagenschrift und sogar den Preis der BRAK für die beste Klageschrift aus 31 teilnehmenden Teams gewinnen.

## ESOTERIK, LÄSTEREI & NATURHEILKANZLEI – DER INHALT DER FALLAKTE 2023

Beim Soldan Moot simulieren die Teilnehmenden anhand eines fiktiven Falls ein Zivilverfahren vor dem Landgericht Hannover. Dabei unterteilt der Wettbewerb sich in zwei Schriftsatzphasen, in der jedes Team eine Klage- und Beklagenschrift schreibt. Im Anschluss finden nach einem Pre-Moot an der Bucerius Law School in Hamburg die mündlichen Verhandlungen an der Leibniz-Universität Hannover statt.

Der diesjährige Fall behandelte eine Konstellation der Anwaltshaftung. Ein Nahrungsergänzungsmittelhersteller machte hier vermeintliche Schadensersatzansprüche gegen seine frühere Anwaltskanzlei geltend. Bei dieser handelt es sich um eine interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaft aus Rechtsanwälten, Medizinerinnen und Heilpraktikern. Der erste Anspruch begründete sich dabei aus einem fehlerhaften Gutachten einer Heilpraktikerin und zugleich Gesellschafterin der Kanzlei, als auch einer damit verbundenen Falschberatung. Dem zweiten Anspruch legte der Kläger zudem eine vermeintliche Verschwiegenheitspflichtverletzung einer angestellten Ärztin und Gutachterin der Beklagten zugrunde.

## EINE UNVERGLEICHLICHE ERFAHRUNG

Zu Beginn der Schriftsatzphase haben wir zunächst an einem Schriftsatzworkshop teilgenommen und dadurch einen spannenden Einblick in das tägliche anwaltliche Arbeiten sowie ein grundlegendes Verständnis für das Formulieren und Strukturieren von anwaltlichen Schriftsätzen gewonnen. In dem darauffolgenden gemeinschaftlichen Arbeiten als Team sind wir durch die entstehenden Herausfor-



v.l.n.r.: Soldan Moot-Organisator Prof. Dr. Christian Wolf, Sara Marie Sulenski, Renata Silva Münzenmeyer, Liv Brandenstein, Zora Machura, Coach Carlotta Postel

derungen auf eine einzigartige Art und Weise gewachsen.

Hierbei ist das Besondere an der HU Berlin, dass der Soldan Moot bisher nicht an einen Lehrstuhl angegliedert war, sondern die Teilnehmenden aus den Jahren zuvor die neuen Teams coachen. Bei diversen Probe-Pleadings in unterschiedlichen Kanzleien haben wir uns auf die mündlichen Verhandlungen vorbereitet und unsere rhetorischen Fähigkeiten verbessert. Sowohl bei dem Pre-Moot in Hamburg als auch in Hannover haben wir uns dann mit den Teams der anderen Universitäten gemessen.

Am Ende konnten wir als HU Berlin erneut Erfolge verzeichnen. Nach der zweitbesten Beklagenschrift und dem Preis des DAV für die beste Beklagenschrift in 2022, gewann unser Team I dieses Jahr den Preis der BRAK für den besten Klageschriftsatz und wurden zudem auch für den zweitbesten Beklagenschriftsatz ausgezeichnet.

Die BRAK ermöglichte uns, sowohl an der Film- und Fernsehpremiere von „Deutsches Haus“ teilzunehmen – einer Miniserie, die aus Sicht einer jungen Dolmetscherin die Frankfurter Auschwitz-Prozesse behandelt – als auch die 6. Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ in Hannover zu besuchen. Hier konnten wir einen spannenden Einblick in aktuelle rechtspolitische Diskussionen erhalten und rechtsvergleichende Perspektiven durch internationale Gäste kennenlernen.

Die Teilnahme am Soldan Moot war unfassbar bereichernd. Nicht nur konnten wir als Team über uns selbst hinauswachsen und uns mit spannenden Fragestellungen über das Studium hinaus beschäftigen, sondern auch engagierte Studierende aus Fakultäten bundesweit kennenlernen und spannende neue Perspektiven gewinnen.

Nächstes Jahr werden wir als Coaches den neuen Teilnehmenden der HU Berlin zur Seite stehen, um so auch weiterhin Teil des Soldan Moots zu sein.

\* Die Autorinnen studieren Jura und traten beim Soldan Moot 2023 in Team I (Zora Machura) bzw. Team II (Maja Blome) der Humboldt Universität zu Berlin an.

# NACHHALTIGKEIT UND NOVELLIERUNGSBEDARF

## Spitzengespräch der BRAK zum Kartellrecht

Rechtsanwältin Jennifer Witte, BRAK, Berlin

Am 5.10.2023 veranstaltete die BRAK unter Federführung ihres [Ausschusses Kartellrecht](#) ein Spitzengespräch zum Thema „Weiterentwicklung des deutschen Kartellrechts in Bezug auf Nachhaltigkeitsziele“. Diese hochaktuelle Frage beleuchteten die Kartellrechtsexpertinnen und -experten der BRAK im informellen Kreis mit ihren Gästen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und Bundeskartellamt (BKartA), von der Monopolkommission sowie aus Rechtswissenschaft, Richterschaft und Unternehmerschaft.

### WIESO NACHHALTIGKEIT?

Nachhaltiges Wirtschaften ist heute im Hinblick auf die sozial-ökologische Transformation alternativlos. Kooperieren Unternehmen, um spezifisch Nachhaltigkeitsziele zu erreichen, müssen die dadurch entstehenden Effizienzen etwaige wettbewerbsbeschränkende Wirkungen überwiegen. Mangels eindeutiger Regelungen ist dies für die Unternehmen mit Tücken verbunden. Das BMWK hat sich in seiner [wettbewerbspolitischen Agenda bis 2025](#) auf die Fahne geschrieben, die Rechtssicherheit für solche Nachhaltigkeitskooperationen zu erhöhen. Die Freistellung von Nachhaltigkeitskooperationen könnte daher im GWB durch die anstehende 12. Novelle ergänzt werden.

### VERSCHIEDENE BLICKWINKEL

Nach der Begrüßung durch BRAK-Vizepräsident Dr. Christian Lemke und Dr. Markus Wirtz, Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Kartellrecht, stellten vier hochkarätige Referenten ihre verschiedenen Blickwinkel dar:

Dr. Thorsten Käseberg, Referatsleiter für Grundsatzfragen der Wettbewerbspolitik und für Kartellrecht beim BMWK, berichtete über die aktuellen Überlegungen seines Hauses. Danach legten Silke Hossenfelder, Leiterin der Abteilung Grundsatzfragen des Kartellrechts beim BKartA, die Sicht des BKartA und Prof. Dr. Tomaso Duso die Sicht der Monopolkommission auf die Praxis sowie die Ausgestaltung des GWB im Hinblick auf Nachhaltigkeitsbelange dar. Welche teleologischen, systematischen und europarechtlichen Spannungsfelder zwischen dem Nachhaltigkeitsanliegen und dem Kartellrecht aus der wissenschaftlichen Perspektive bestehen, erläuterte Prof. Dr. Stefan Thomas von der Eberhard Karls Universität Tübingen.

### LÖSUNG GEFUNDEN?

Basierend auf von Dr. Ellen Braun und Dr. Dominique Wagener, BRAK-Ausschuss Kartellrecht, aufgestellten Thesen folgte im Anschluss eine angelegte Diskussion in entspannter Atmosphäre. Der Novellierungsbedarf wurde kontrovers beurteilt. Das BMWK bejaht ihn trotz der im Juli 2023 überarbeiteten Horizontal-Leitlinien (mit dem neuen Kapitel über Nachhaltigkeitsvereinbarungen), da der von der EU-Kommission verfolgte Ansatz zur Berücksichtigung der „out-of-market efficiencies“ als ungenügend betrachtet wird. Die Klimakrise verlange nach neuen Lösungsansätzen.

Zurückhaltung zeigten hingegen das BKartA und die Monopolkommission: Ob über die Horizontal-Leitlinien hinausgehende Regelungen erforderlich sind, könne erst beurteilt werden, wenn es mehr Fallfahrung gebe.

Der Vertreter der Rechtswissenschaft und auch die Monopolkommission warnten zudem vor einer übereilten Aufgabe der Anknüpfung an der Konsumentenwohlafahrt und vor einer konturenlosen Gemeinwohlabwägung. Auch Definitionen der Nachhaltigkeitsziele und der Effizienzen erachteten sie für sinnvoll.

Aus Sicht der Anwaltschaft ist es schwierig, Praxisfälle zu liefern, d.h. mögliche Nachhaltigkeitskooperationen durch Unternehmen beim BKartA vorzustellen, ohne dass es einen klareren Rechtsrahmen gibt. Die Crux liegt in der konkreten Ausgestaltung einer Lösung – darüber bestand abschließend Einigkeit.

### AUSBLICK

Spannend wird es daher, wie das BMWK die konkrete Ausgestaltung vornehmen wird. Die Ende 2023 durchgeführte [öffentliche Konsultation](#) zur Modernisierung des Wettbewerbsrechts, an der die BRAK teilnahm ([Stellungnahme Nr. 66/2023](#)), soll dazu beitragen. Die BRAK wird weiter am Ball bleiben.



BRAK-Ausschuss Kartellrecht mit Gästen, v.l.n.r.: Dr. Ellen Braun, Dr. Matthias Karl, Prof. Dr. Tomaso Duso (Monopolkommission), Dr. Dominique Wagener, Silke Hossenfelder (Bundeskartellamt), Dr. Markus Wirtz, Prof. Dr. Stefan Thomas (Universität Tübingen), Dr. Thorsten Käseberg (BMWK), Prof. Dr. Moritz Wilhelm Lorenz



# beA mobil

## Hinweise und Informationen zur beA-App

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Seit dem 22.2.2024 steht die mobile beA-App der BRAK allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten über den App Store von Apple und den Play Store von Google zur Verfügung. Im folgenden Beitrag erhalten Sie einige Hinweise und Informationen zur Einrichtung und Nutzung der beA-App.

### Voraussetzungen für die Nutzung der App

Für die Nutzung der beA-App benötigen Sie ein mobiles Endgerät, auf dem eine der nachfolgenden Software-Versionen für iOS oder Android installiert ist:

- für iOS: iOS 15 oder aktueller
- für Android: Android 11 oder aktueller.

Die beA-App können Sie im App Store (iOS) oder Play Store (Android) herunterladen. Geben Sie hierfür in die Suchzeile einfach „beA BRAK“ ein.

Für die Nutzung benötigen Sie ferner ein Softwarezertifikat. Dazu müssen Sie bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ein Softwarezertifikat erworben und dieses in der beA-Webanwendung hinterlegt und mit Ihrer beA-Karte freigeschaltet haben. Sofern noch nicht geschehen, können Sie das Softwarezertifikat unter folgendem Link bestellen:

<https://www.bea-brak.de/beaportal/>

### Softwarezertifikat übertragen

Wenn Sie ein gültiges Softwarezertifikat in der beA-Webanwendung hinterlegt und freigeschaltet haben, müssen Sie dieses auf Ihr mobiles Endgerät übertragen (Abb. 1).

Dazu melden Sie sich bitte in der beA-Webanwendung an. Öffnen Sie dort den Reiter „Einstellungen“ und gehen Sie zu „Sicherheits-Token“ (A). Wählen Sie dort das hinterlegte Softwarezertifikat aus (B). Auf der rechten Seite Ihres Bildschirms findet sich eine Navigations-

leiste. Dort klicken Sie bitte die Schaltfläche „QR-Code erzeugen“ an. (C) Es wird ein QR-Code erzeugt. Öffnen Sie die beA-App und scannen Sie den QR-Code. Nach dem erfolgreichen Scannen des QR-Codes werden Sie aufgefordert, die PIN des Software-Tokens auf Ihrem mobilen Gerät einzugeben. Sofern Ihr mobiles Endgerät Face-ID (Gesichtserkennung) oder Touch-ID (Fingerabdruck) unterstützt, öffnet sich eine Abfrage, ob Sie für die Anmeldung zukünftig die Face-ID oder die Touch-ID statt der PIN verwenden möchten. Sie können diese Festlegung jederzeit wieder in den Einstellungen der App ändern.

Ausführliche Informationen zur Einrichtung der beA-App sind im beA-Anwenderhandbuch verfügbar: <https://handbuch.bea-brak.de/weitere-themen/bea-app-fuer-mobile-geraete/bea-app-fuer-mobile-geraete>

### Zugriff auf Nachrichten

Sobald Sie die oben beschriebenen Schritte ausgeführt haben, können Sie über die App auf die in Ihrem beA eingegangenen Nachrichten zugreifen. Dazu haben Sie zwei Möglichkeiten: Entweder melden Sie sich direkt in der beA-App an. Es öffnet sich der Posteingangsordner. Dort sehen Sie die neu eingegangenen Nachrichten und können sie sowie die darin enthaltenen Anhänge in der App öffnen.

Als weitere Möglichkeit steht Ihnen der Nachrichtenzugriff über den Nachrichtenlink in Ihrer Benachrichtigungsmail zur Verfügung. Wenn Sie die Benachrichtigungsfunktion aktiviert haben, erhalten Sie eine E-Mail, wenn eine neue beA-Nachricht eingegangen ist. Die E-Mail enthält einen Nachrichtenlink.

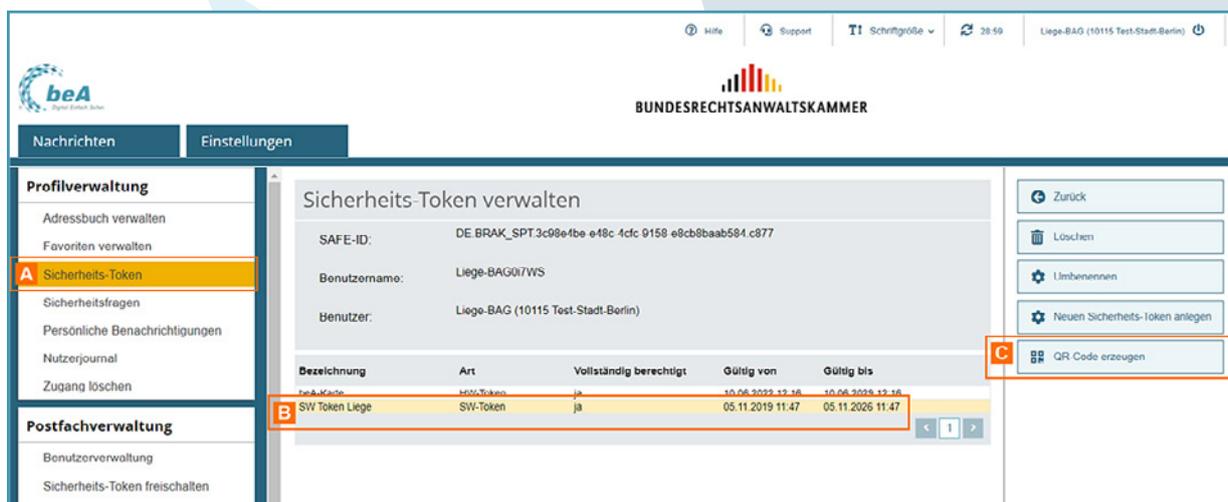


Abb. 1

Wenn Sie die App wie oben beschrieben installiert haben, werden Sie durch Antippen des Nachrichtenlinks direkt auf die App weitergeleitet. Nunmehr melden Sie sich über die beA-App an Ihrem Postfach an, um direkten Zugriff auf die eingegangene Nachricht zu erhalten (Abb. 2).



Abb. 2

Tippen Sie eine Nachricht (A) an, um diese zu öffnen. Über das Icon vor der Nachricht (B) können Sie den Status "gelesen/ungelesen" einer Nachricht ändern. Dieser Status wird auch mit der beA-Webanwendung synchronisiert (Abb. 3).



Abb. 3

Detaillierte Informationen und Unterstützung hält die Online-Hilfe auch zu diesem Themenbereich bereit.

### Aktuelle Funktionen

Die BRAK stellt Ihnen die beA-App zunächst in einer **ersten Ausbaustufe** bereit. Diese ermöglicht es Ihnen, eingegangene Nachrichten auf Ihrem mobilen Endgerät wie beschrieben zu entschlüsseln und zu lesen. Und so gehen Sie vor: Tippen Sie einen Nachrichtenanhang an, um diesen anzuzeigen. Der Anhang öffnet sich. Unterstützt werden die meisten gängigen Dateiformate, insbesondere .pdf, .docx, .tiff und .xml. Signierte Anhänge werden mit einem Icon angezeigt. Über die drei Punkte neben dem Anhang können Sie sich weitere Metadaten des Anhangs wie z.B. den Dokumenttyp oder den Namen der Signaturdatei anzeigen lassen. Geöffnete Nachrichtenanhänge können Sie speichern (A) oder über den „Teilen-Button“ links unten (B) weiterleiten (Abb. 4).

### Einschränkung für Nutzerinnen und Nutzer von Kanzleisoftware behoben

Die nach der Veröffentlichung der beA-App der BRAK anfänglich bestehende Einschränkung für diejenigen,

die ihr beA über eine Kanzleisoftware nutzen, ist inzwischen behoben. Im Posteingangsordner der beA-App waren zunächst nur die in diesem Ordner noch vorhandenen Nachrichten zu sehen. Nachrichten, die über eine Kanzleisoftware abgerufen werden, werden indes je nach Produkt und Einstellungen z.T. automatisch in Unterordner verschoben. Auf diese Nachrichten konnte in der ersten Stufe noch nicht zugegriffen werden. Seit dem 25.06.2024 steht eine neue Version der beA-App der BRAK zur Verfügung, die auch den Zugriff auf Nachrichten ermöglicht, die in Unterordner verschoben wurden. Sämtliche Unterordner werden in der Nachrichtenübersicht auch in der App angezeigt. Nutzerinnen und Nutzer von Kanzleisoftware können mit dieser neuen Version die beA-App ebenso vollständig nutzen wie diejenigen, die mit der beA-Webanwendung arbeiten. Weiterhin können Sie selbstverständlich in der Benachrichtigungsmail den Nachrichtenlink antippen und darüber auf die Nachricht zugreifen. Das funktioniert auch, wenn die Nachricht in einen anderen Ordner verschoben wurde.

### Ausblick

Die erste Ausbaustufe der beA-App beschränkt sich erst einmal nur auf das Lesen von eingegangenen Nachrichten und ihren Anhängen. Funktionen wie das Senden von fertiggestellten Nachrichtenentwürfen über den sicheren Übermittlungsweg, das Signieren von Schriftsätzen und die Abgabe von elektronischen Empfangsbekanntnissen werden folgen. Die BRAK denkt auch über weitergehende Anforderungen nach. Zu überlegen ist z.B., ob es sinnvoll ist, kurze beA-Nachrichten auf dem Mobiltelefon selbst erstellen und versenden zu können oder auf im Akteneinsichtportal bereitgestellte Akten mobil zugreifen zu können – für Nutzerinnen und Nutzer von Tablets sicher eine überlegenswerte Funktionalität.



Abb. 4

# 10 FRAGEN ZUM SCHLICHTUNGSVERFAHREN DER SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT

Schlichterin Uta Fölster, Berlin, und Rechtsanwalt Alexander Jeroch, Berlin\*

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (SdR) ist als unabhängige Stelle bei der BRAK eingerichtet und hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist eine bundesweit zuständige Schlichtungsstelle für Verbraucher und Verbraucherinnen und auf der Grundlage des Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) verpflichtet, europaweit geltende Qualitätsstandards einzuhalten. Sie schlichtet vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Mandantinnen und Mandanten und deren – aktuellen oder ehemaligen – Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten etwa über die Höhe anwaltlicher Gebührenrechnungen oder etwaige Schadensersatzansprüche.

## 1. WAS IST EINE (VERBRAUCHER-) SCHLICHTUNGSSTELLE?

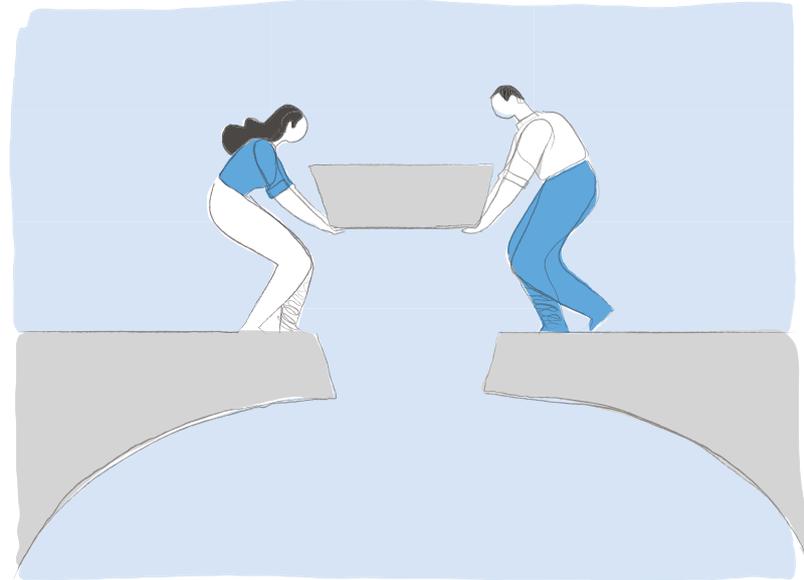
Bundes- und europaweit gibt es neben der SdR weitere branchenspezifische Schlichtungsstellen, wie den Versicherungsombudsmann oder die Schlichtungsstelle für öffentlichen Personenverkehr. Hat eine Branche keine eigene Schlichtungsstelle, kann man sich an die Universalschlichtungsstelle des Bundes wenden. Als „Verbraucherschlichtungsstellen“ dürfen sich nur Einrichtungen bezeichnen, die gesetzliche Vorgaben (z.B. des VSBG) erfüllen und sich in ihren Zuständigkeiten und Verfahrensabläufen an die vorgeschriebenen Qualitätsstandards halten. Schlichtungsstellen bemühen sich, Streitigkeiten, insb. im Bereich des Verbraucherschutzes, zwischen den Parteien außergerichtlich beizulegen.

## 2. WOFÜR IST DIE SDR ZUSTÄNDIG?

Streitet sich ein Mandant/eine Mandantin mit seinem/ihrer (ehemaligen) Rechtsanwalt, so kann die SdR angerufen werden, sofern

- es um eine vermögensrechtliche Streitigkeit geht, z.B. Streit über die Höhe anwaltlicher Rechnungen oder über Schadensersatzansprüche,
- der Wert, um den gestritten wird, 50.000 Euro nicht übersteigt.

Schlichtungsanträge können sowohl Mandanten und Mandantinnen (seien sie Verbraucher oder Unternehmer) als auch Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen stellen. Nicht erlaubt ist es der SdR, einen Rechtsrat zu erteilen oder auf der Suche nach einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin behilflich zu sein.



## 3. WIE IST DIE SDR ORGANISIERT?

Zum Team gehören die Schlichterin, ein stellvertretender Schlichter, ein Geschäftsführer, sechs Juristinnen und Juristen sowie fünf Assistentinnen und Assistenten. Beratend steht der Schlichtungsstelle ein neunköpfiger Beirat zur Seite. Neben einem Vertreter der BRAK und einer regionalen Rechtsanwaltskammer ist dieser mehrheitlich mit Vertretern von Verbänden der Rechtsanwaltschaft, Verbraucherverbänden, des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft und Politik besetzt. Die SdR verfügt über einen eigenen Sonderhaushalt, der durch jährliche Beiträge aller zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte finanziert wird.

## 4. IST DIE SDR UNABHÄNGIG?

Ja! Dazu verpflichten die rechtlichen Vorgaben (§ 6 VSBG, § 191f BRAO, Satzung der Schlichtungsstelle). Sie schreiben die Unabhängigkeit der Einrichtung, die Unparteilichkeit und Verschwiegenheitspflicht ihrer Beschäftigten fest und sehen u.a. vor, dass eine Schlichterin oder ein Schlichter nicht Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt sein darf. So waren und sind seit Gründung der SdR ausschließlich frühere Richterinnen und Richter als Schlichterinnen bzw. Schlichter tätig. Zwar ist die SdR aus organisatorischer Notwendigkeit bei der BRAK eingerichtet, sie ist jedoch in ihrer Arbeit auch insoweit weisungsfrei.

Foto: Hurca/shutterstock.com

## 5. WIE WIRD GESCHLICHTET?

Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos, es beruht auf Freiwilligkeit, die Parteien können es also einseitig oder einvernehmlich jederzeit beenden. Schlichtungsanträge müssen schriftlich (per Post, Fax, Mail oder online) gestellt werden. Mündliche Verhandlungen und Beweisaufnahmen finden nicht statt. Die Schlichtungsstelle hat binnen drei Wochen die Bearbeitung von Anträgen u.a. abzulehnen, wenn

- die Wertgrenze von 50.000 Euro überschritten wird,
- die SdR nicht zuständig ist,
- bereits eine gerichtliche Entscheidung vorliegt,
- der Antrag offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat oder mutwillig erscheint.

Gibt es keine Ablehnungsgründe, wird der Antrag der anderen Partei bekannt gegeben. Soweit erforderlich, klärt die SdR sodann Unklarheiten im Sachverhalt und gibt beiden Seiten Gelegenheit, sich jeweils zum Vortrag der anderen Partei zu äußern. Nach Vollständigkeit der Akte erhalten die Parteien innerhalb einer Frist von 90 Tagen einen Schlichtungsvorschlag. Dieser Vorschlag enthält eine Sachverhaltsbeschreibung und eine – in möglichst verständlicher Sprache gefasste – rechtliche Bewertung. Er soll sich grundsätzlich an Recht und Gesetz orientieren, darf aber auch auf Billigkeitserwägungen abstellen. Die Parteien können den Vorschlag annehmen oder ablehnen, begründen müssen sie ihre Entscheidung nicht. Wird er angenommen, schließen die Beteiligten einen außergerichtlichen Vergleich und sind an seinen Inhalt rechtlich gebunden. Lehnt eine Seite den Vorschlag ab, so ist das Schlichtungsverfahren erfolglos beendet.

## 6. WARUM SOLLTE ICH EINEN SCHLICHTUNGSANTRAG BEI DER SDR STELLEN?

Weil jedenfalls eine erfolgreiche Schlichtung Geld, Zeit und Nerven spart. Im Vergleich zum streng formalisierten, Geld kostenden gerichtlichen Verfahren bietet die flexiblere Schlichtung weitaus größeren Raum für Kulanz und Interessenabwägungen, also für das, was im Einzelfall „recht und billig“ ist, und hilft, dauerhaften Frieden zwischen den sich Streitenden zu stiften. Insbesondere die Zeiterparnis spricht für den Versuch einer Streitschlichtung: ein gerichtliches Zivilverfahren (1. Instanz Amtsgericht, 2. Instanz Landgericht) dauert im Schnitt 18 Monate, eine Schlichtung bei der SdR hingegen nur sechs Monate.

## 7. KANN MEIN ANSPRUCH WÄHREND DER SCHLICHTUNG VERJÄHREN?

Das kommt auf den Einzelfall an: Ist ein Antrag abzulehnen (s.o. Frage 5), läuft die gesetzliche Verjährungsfrist (wohl) weiter. Das gilt nach der Recht-

sprechung auch dann, wenn der geltend gemachte Anspruch sich nicht ausreichend konkret aus dem Vortrag der Partei und den beigelegten Unterlagen ergibt. Auch läuft die Frist weiter, wenn der Antragsgegner bereits im Vorfeld signalisiert hat, an dem Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen.

Ob diese, die Verjährungsfrist nicht tangierenden Umstände vorliegen oder nicht, muss die SdR genau prüfen. Bestehen keine Bedenken und ist die angerufene Schlichtungsstelle die im konkreten Fall zuständige, so wird mit Eingang des Antrags bei der SdR die Verjährung gehemmt, d.h. für die Dauer des Schlichtungsverfahrens läuft die Verjährungsfrist nicht weiter.

## 8. BIN ICH VERPFLICHTET, MICH AN DEN SCHLICHTUNGSVORSCHLAG ZU HALTEN?

Nein – jedenfalls nicht, wenn der Vorschlag, von welcher Seite auch immer, abgelehnt wird. Nehmen beide Parteien den Vorschlag aber (freiwillig) an, so schließen sie einen außergerichtlichen Vergleich, also einen Vertrag, mit dem sich beide Parteien bindend verpflichten, den Inhalt des Schlichtungsvorschlags zu erfüllen.

## 9. WIRD DER SCHLICHTUNGSVORSCHLAG NOCHMALS GEPRÜFT?

Nein. Eine Rechtsmittelinstanz sieht das Schlichtungsverfahren nicht vor. Allerdings bleibt es den Parteien unbenommen, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten, wenn der Schlichtungsversuch scheitert.

## 10. WIE SIEHT DIE JÄHRLICHE STATISTIK DER SCHLICHTUNGSSTELLE AUS?

In den vergangenen Jahren sind jährlich etwa 1.000 Anträge bei der SdR eingegangen und bearbeitet worden. Dazu zählen auch abgelehnte Anträge. Die SdR unterbreitet jedes Jahr in rund 500 Verfahren begründete Schlichtungsvorschläge, die die Parteien ungefähr in der Hälfte der Fälle annehmen – eine durchaus erfolgreiche Bilanz für die Schlichtungsstelle und v.a. für die streitenden Parteien. Ganz überwiegend sahen die Vorschläge ein „gegenseitiges Nachgeben“ vor, weil die SdR die Forderungen und Argumente beider Parteien nicht vollständig überzeugten.

\* Uta Fölster ist Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen OLG a. D. und Schlichterin in der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Alexander Jeroch ist dort Geschäftsführer.



## EUROPA UND DIE WAHL

### Ein Ausschnitt: Was die BRAK in Brüssel bewegt

Rechtsanwältin Astrid Gamisch LL.M. und Ass. Jur. Nadja Wietoska, BRAK, Brüssel

Foto: BUTENKOV ALEKSEI/shutterstock.com

Einige Themen beschäftigen die europäische Rechtspolitik aktuell ganz besonders. Sie werden weit über die Europawahl, die in Deutschland am 9. Juni stattfand, hinauswirken. Was sie für die Anwaltschaft bedeuten und was die BRAK in Brüssel dabei bewegt – ein Ausschnitt:

#### AI-ACT

Eines der dominierenden Themen in der Legislaturperiode, das gerade zu seinem Abschluss kommt, war der Gesetzesvorschlag für eine EU-einheitliche Regulierung von künstlicher Intelligenz (AI-Act, COM(2021)0206). Das Europäische Parlament hat ihn final im März angenommen. Die Europäische Union hat damit die weltweit erste Regulierung künstlicher Intelligenz beschlossen. Sie soll klare Pflichten für KI-Entwickler und -Deployer festlegen und dabei v.a. kleinere Unternehmen entlasten – unter Wahrung von Grundrechten und ethischen Grundsätzen.

Die BRAK verfolgt Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz auf nationaler wie EU-Ebene intensiv, nicht zuletzt, weil sich daraus weitgehende Veränderungen im anwaltlichen Alltag ergeben werden. Auch in den Gesetzgebungsprozess zum AI-Act hat sich die BRAK aktiv eingebracht ([Stellungnahme Nr. 52/2023](#)). Den mutigen Ansatz zur Schaffung eines solchen Regelwerks hat sie dabei begrüßt, an einigen Stellen aber auch Nachbesserungsbedarf gesehen.

**Axel Voss, MdEP:** KI ist die Grundlage für alle künftigen digitalen Entwicklungen und wird unsere täglichen Lebensbereiche immer weiter durchdringen. Somit geht an KI kein Weg vorbei. Deshalb braucht es eine Anleitung wie man mit KI rechtmäßigerweise umgeht, ohne dass Innovation am Ende auf der Strecke bleibt. Das Europäische KI-Gesetz ist noch zu kompliziert und zu komplex, aber ein guter Startpunkt. Zurzeit führt das Gesetz leider zu Rechtsunsicherheiten, hohen Kosten und Bürokratie. Diese müssen wir durch weitere Maßnahmen, wie harmonisierten Standards, verringern, damit das



Axel Voss, MdEP

Foto: Frank Beer

„Ganze auch erfolgreich sein kann.“

Wie auch das Parlament sprach sich die BRAK für ein umfassendes Verbot biometrischer Fernidentifizierung im öffentlichen Raum aus, sie sieht darin eine Gefahr für das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant. Leider konnte sich dies im Trilog nicht durchsetzen. Der Echtzeit-Einsatz solcher Anwendungen unterliegt nun aber strengen Voraussetzungen im Bereich der Strafverfolgung. Ex-



post dürfen solche Systeme nur zur Suche konkret schwerer Verbrechen verdächtiger Personen eingesetzt werden.

Verboten wurden u.a. Anwendungen, die eine biometrische Kategorisierung aufgrund sensibler Daten vornehmen, sowie die Emotionserkennung am Arbeitsplatz, Social Scoring und teilweise Predictive Policing. Auch gegen letztere hatte sich die BRAK vehement ausgesprochen. Können wir uns schließlich gar keinen KI-Richter vorstellen? Die BRAK wird das weitere Vorgehen der europäischen Institutionen in diesem Bereich gerade in der Zusammenschau mit Entwicklungen auf dem Legal Tech-Markt intensiv verfolgen.

### GEMEINSAME STANDARDS IN DER JUSTIZIELLEN ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN

Die Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten im Bereich des Strafrechts beruht auf dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung. Diese ist im gegenseitigen Vertrauen in die Rechtsordnungen der anderen Mitgliedstaaten verankert – so weit, so einleuchtend. Im traditionell souveränitätssensiblen Bereich der Zusammenarbeit der Staaten sollte durch möglichst wenig eingriffsintensive Maßnahmen die Vielfalt der Rechtsordnungen erhalten bleiben. Ohne gegenseitige Anerkennung funktioniert mithin auch die justizielle Zusammenarbeit in Straf- und Zivilsachen nicht mehr.

Durch die Schaffung von Instrumenten wie dem Europäischen Haftbefehl sollte daher ein einheitlicher europäischer Rechtsrahmen geschaffen werden, so dass der in Art. 3 EUV verankerte Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorangetrieben werden konnte. Die schwerfälligen traditionellen zweistufigen gouvernementalen Bewilligungsverfahren wurden dadurch ersetzt.

Leider hat sich mehr und mehr herauskristallisiert, dass die Standards in den Staaten eben doch nicht gleichwertig sind und dadurch das gegenseitige Vertrauen in die Rechtsordnung des jeweils anderen massiv untergraben wird. Das beste Beispiel dafür ist wieder der Europäische Haftbefehl samt zwischenzeitlich immer umfangreicherer Rechtsprechung von EuGH und EGMR. Oftmals darf heute im Einzelfall nicht mehr in einen anderen EU-Staat überstellt werden – wegen materieller Haftbedingungen wie der Zellengröße, die die zu überstellende Person konkret erwarten, aber auch wegen ernstlicher rechtsstaatlicher Bedenken, die generell und konkret im Einzelfall vorliegen.

Zusätzliche Brisanz erhält diese Problematik durch zahlreiche Gesetzgebungsvorhaben und Entwicklungen im elektronischen Bereich. Können Gerichte Beweismittel verwerten, die im eigenen Staat nicht hätten erhoben werden dürfen? Der EuGH be-

jahte dies jedenfalls grundsätzlich in seiner Encro-Chat-Entscheidung vom April 2024, er präzisierte allerdings die Voraussetzungen, unter denen dies möglich sein soll.

Sollen Strafverfolgungsbehörden mit Online-Diensteanbietern in anderen Mitgliedstaaten unter Ausschluss der dortigen Behörden zusammenarbeiten können, so dass Herausgabeanordnungen im Vertrauen auf die Kompetenz auch zur Beurteilung im Herausgabestaat bestehender Hindernisse wie der anwaltlichen Vertraulichkeit durch die Behörden im Ausstellungsstaat und ggf. – und noch viel problematischer – durch die privaten Diensteanbieter geprüft werden? Dies war eine Kernproblematik der sog. E-Evidence-Verordnung, die in der nun endenden Legislaturperiode nach langem, zähem Ringen endgültig beschlossen wurde. Die BRAK hatte, wie zahlreiche andere Interessenträger, massive rechtsstaatliche Bedenken geäußert ([Stellungnahme Nr. 28/2018](#)).

**Birgit Sippel, MdEP:** Die Zulässigkeit von Beweismitteln ist einer der letzten Bereiche im Strafrecht, der auf EU-Ebene noch nicht harmonisiert wurde. Dies führt immer häufiger zu Problemen. Klar ist aber: Wenn wir EU-weite Regeln zur Zulässigkeit von Beweismitteln einführen wollen, müssen diese die Grundrechte vollumfänglich wahren. Beweismittel, die durch Anwendung von Folter oder Zwang erhoben wurden oder für die Grundrechte, wie das Recht zu schweigen oder das Recht auf einen Anwalt, missachtet wurden, müssen unzulässig sein. So ein Verwertungsverbot muss gleichermaßen für die Beweismittel gelten, die erst auf Basis solcher unzulässigen

Beweise erhoben wurden.



Birgit Sippel, MdEP

Foto: Europa-SPD 2022

Aus Sicht der Anwaltschaft gibt es dafür nur eine Lösung: weitere EU-Minimalstandards für Strafverfahren. Zu diesem Schluss kam im September 2023 auch eine hochrangig besetzte Veranstaltung von BRAK und DAV (s. [Nitschke, BRAK-Magazin 5/2023](#), 4 f.), die sich mit gemeinsamen Standards für Beweiserhebung, effektive Rechtsmittel und Untersuchungshaft auseinandersetzte. Mindeststandards sind für den Fortbestand des gegenseitigen Vertrauens in der EU und damit für die Zusammenarbeit in diesen Bereichen unerlässlich.

## EU-WEITE REGULIERUNG GWERBLICHER PROZESSFINANZIERUNG

Bis zum Beginn der 2020er Jahre stand die gewerbliche Prozessfinanzierung nicht wirklich im Fokus europäischer Regulierungsdiskussionen – schließlich ist das Instrument in Kontinentaleuropa noch relativ jung, wenngleich weitestgehend anerkannt und zulässig. Nicht zuletzt im Kontext von Massenschäden dürfte gewerbliche Prozessfinanzierung den meisten ein Begriff geworden sein.

Die erste öffentlichkeitswirksame Anregung, gewerbliche Prozessfinanzierer europaweit zu regulieren, erfolgte mit Blick auf die Europäische Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher (RL (EU) 2020/1828). Neben allgemein gehaltenen Anregungen, die Drittfinanzierung solle für die Zukunft rechtssicherer praktiziert werden, fand die Diskussion einen Durchschlag im Hinblick auf potenzielle Interessenkollisionen bei Drittfinanzierung für Verbandsklagen auf Abhilfeentscheidungen.

Spätestens jedoch mit seiner EntschlieÙung und Empfehlung an die Kommission vom 13.9.2022 zur verantwortungsbewussten privaten Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten hat das EP die Diskussion um das Bedürfnis einer EU-einheitlichen Regulierung gewerblicher Prozessfinanzierer entfacht. Inhaltlich folgte das EP nahezu umfassend dem sog. „Voss-Bericht“ (2020/2130(INL)): Neben einer Offenlegungspflicht für prozessfinanzierte Rechtsstreitigkeiten wird u.a. eine Höchstgrenze von 40 % für die Vereinbarung des Erfolgshonorars gefordert. Zudem soll dem Prozessfinanzierer jedwede Einflussnahme auf den Prozessverlauf untersagt sein. Die BRAK nahm bereits zum Berichtsentwurf Stellung ([Stellungnahme Nr. 51/2021](#)) und begrüÙte die Einführung gewisser „Mindeststandards“.

**Axel Voss, MdEP:** Durch die Sammelklagemöglichkeit scheint die Drittfinanzierung von Schadensersatzprozessen attraktiver zu werden. Damit unser Rechtssystem aber nicht zu einem reinen Businessmodell verkommt, halte ich es für notwendig, die private Prozessfinanzierung transparenter für die potentiell Geschädigten zu gestalten.

Die Europäische Kommission entschloss sich in ihrem ersten Schritt, eine Mapping Study – Start Januar 2024 – in Auftrag zu geben und sich durch Befragung von Interessenvertretern einen Überblick über den europäischen Prozessfinanzierungsmarkt zu verschaffen. Damit ist die Notwendigkeit der Regulierung gewerblicher Prozessfinanzierer eine Frage, die es nach den Europawahlen auf EU-Ebene noch zu beantworten gilt.

## WAHRUNG DER RECHTSSTAATLICHKEIT

Die Rechtsstaatlichkeit bildet eine der in Art. 2 EUV normierten Säulen, auf die sich die Europäische Union gründet und stützt – diese ist allen Mitgliedstaaten gemein und zeichnet sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern aus. Dass dieses Bekenntnis keine Selbstverständlichkeit ist, zeigt nicht nur die jüngste Vergangenheit und Gegenwart, sondern spiegelt sich u.a. auch in Wortbeiträgen im EP, aber auch in nationalen Parlamenten wider. Zu Recht appellierte die Europaabgeordnete Birgit Sippel beim Brüsseler Neujahrsempfang der BRAK und der mit ihr in Bürogemeinschaft verbundenen Rechtsanwaltskammern, an jeden Einzelnen, seinen bzw. ihren Beitrag zur Gewährleistung und Sicherstellung der „Rule of Law“ zu leisten.

**Birgit Sippel, MdEP:** Die Frage der Rechtsstaatlichkeit ist keine innerstaatliche Angelegenheit, sie ist eine Gefahr für die gesamte Union. Wir müssen uns daher immer wieder und mit Nachdruck für den Schutz von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten in der EU einsetzen – wenn nötig mit finanziellen Sanktionen oder Stimmzug.

Die Europäische Kommission hat vor einigen Jahren ihren jährlichen Rechtsstaatlichkeitsbericht ins Leben gerufen, um bedenklichen Entwicklungen entgegenzuwirken. In Bezug auf Deutschland wurde zuletzt mehrmals die mangelhafte personelle und finanzielle Ausstattung der Justiz kritisiert.

Infolge des Einsatzes der Anwaltschaft auf europäischer Ebene sind seit der zweiten Ausgabe auch Anwältinnen und Anwälte samt ihrer Selbstverwaltung Teil des EU-Rechtsstaatlichkeitsberichts. Schließlich ist die Anwaltschaft als integraler Bestandteil der Rechtspflege Garant des Rechtsstaats. Auch dieses Jahr nahm die BRAK an der Konsultation der Kommission zum jährlichen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit teil und unterstrich abermals die Bedeutung anwaltlicher Kernwerte – deren Bestand zur Gewährleistung des rechtsstaatlich gebotenen Zugangs zum Recht für jedermann unabdingbar sind ([Stellungnahme Nr. 2/2024](#)).

# LÖSUNG GEGEN FACHKRÄFTEMANGEL ODER NEUES BÜROKRATIEMONSTER?



## Das Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz

Rechtsfachwirtin Sabine Vetter, LL.M., Forum Deutscher Rechts- und Notarfachwirte e.V. und Vorsitzende des Berufsbildungsausschusses der RAK Bamberg, und Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., BRAK, Berlin

Das geplante Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVA DiG) soll die große Chance für Quereinsteiger sein. Oder wird es doch nur ein weiteres Bürokratiemonster? Die Art und Weise der Entstehung des Gesetzes macht argwöhnisch: Ende 2023 veröffentlichte das Bundesministerium für Bildung und Forschung den Referentenentwurf. Ausdrücklich unerwünscht waren andere Stellungnahmen als die von DIHK, ZDH und BFB, um nicht mit zu vielen kritischen Rückmeldungen umgehen zu müssen. Diesen Organisationen wiederum wurden nur wenige Tage zur Stellungnahme eingeräumt. Bereits Anfang Februar 2024 wurde der Regierungsentwurf beschlossen.

Er sieht neben der Digitalisierung und Verschlankung der (Verwaltungs-)Prozesse in der beruflichen Bildung u.a. eine wesentliche Neuerung im Berufsbildungsgesetz (BBiG) vor: Personen, die ohne entsprechende Berufsausbildung in einem Beruf gearbeitet haben, sollen ihre individuelle berufliche Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs validieren lassen können. Dazu müssen sie mindestens das 1,5-fache der für den Referenzberuf vorgeschriebenen Ausbildungsdauer in dem Referenzberuf tätig gewesen sein.

### WAS BEDEUTET DIE VALIDIERUNG FÜR REFAS?

Die Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten (ReFa) dauert drei Jahre; nach 4,5 Jahren Praxiserfahrung kann also ein Antrag auf Validierung gestellt werden. Die Rechtsanwaltskammern haben künftig festzustellen, ob die in der Praxis erworbenen Fertigkeiten dem Prüfungsniveau der ReFa entsprechen. Hierbei wird zwischen einer „überwiegenden“ und „vollständig“ erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit im Vergleich zum Referenzberuf unterschieden. Der Aufwand für die Kammern und ihre ehrenamtlichen Prüfer wird enorm: Anhand von eingereichten Arbeitsproben und einer zusätzlichen (mündlichen) Prüfung soll individuell festgestellt werden, welche Teile der praktischen Erfahrung in Kanzleien ein Äquivalent zum Ausbildungsziel darstellen.

Die Sinnhaftigkeit ist fraglich. Bereits jetzt ermöglicht § 45 II BBiG nach der 1,5-fachen Zeit die Abschlussprüfung als externer Prüfling. Gemeint ist eine vollständige Abschlussprüfung, die Qualitätskriterien unterliegt und somit direkt vergleichbar ist. Die dreijährige duale Ausbildung umfasst tiefgreifende Ausbildungsinhalte, die aufeinander aufbauen. Ziel ist eine qualitativ hochwertige und letztendlich auch haftungsrelevante Tätigkeit in der Kanzlei. Die Auszubildenden haben den Umgang mit Gesetzestexten gelernt und wenden diese Kenntnisse in der Prüfung an. An diesem Maßstab müssen sich externe Prüflinge messen lassen.

Es besteht die Gefahr, dass potenzielle Auszubildende sich von dem klassischen Ausbildungsweg abwenden und den vermeintlich einfachen Weg gehen, sich in einer Vielzahl von Einzelschritten einen gleichberechtigten Abschluss bescheinigen zu lassen. Ob dieser Abschluss gleichwertig sein wird, hängt von der sorgfältigen Prüfung ab.

### PRÜFERINNEN UND PRÜFER DRINGEND BENÖTIGT!

Damit neue Vorschriften in der Praxis auf Akzeptanz stoßen, ist ein sorgfältig erarbeiteter Rechtsrahmen unabdingbar. Und es bedarf ausreichend Zeit, die neuen Regeln umsetzen zu können. So müssen noch fehlende verordnungsrechtliche Vorschriften erarbeitet werden. Leider hält der Gesetzgeber an dem vom Ministerium vorgelegten Tempo unbeirrt fest: Das Gesetz soll bereits am 1.8.2024 in Kraft treten!

Auch wenn der Fachkräftemangel uns trifft und das BVA DiG eine Chance ist, Quereinsteigern eine Nachqualifizierung zu ermöglichen: Der hohe Prüfungsmaßstab muss erhalten bleiben. Daher möchten wir an Sie appellieren, sich als ehrenamtliche Prüferinnen oder Prüfer zu engagieren, um eine sorgfältige Einzelfallprüfung gewährleisten zu können. Melden Sie sich bitte bei Ihrer Kammer!

# GELDWÄSCHEAUFSICHT DURCH DIE KAMMERN

## Warum sie wichtig für unseren Berufsstand ist und warum es nur gemeinsam geht

Rechtsanwalt Christian Bluhm, BRAK, Berlin

Seit dem 1.7.2017 sind die regionalen Rechtsanwaltskammern gem. § 73 I 1 BRAO, § 50 Nr. 3 GwG – neben der Berufsaufsicht – auch zuständig für die Geldwäschaufsicht über ihre Mitglieder. Hierbei wurde die [4. Geldwäscherichtlinie EU 2015/849](#) umgesetzt, nach der die EU-Mitgliedstaaten regeln können, dass die sich selbstverwalteten, verkammerten Berufe sich eigenständig beaufsichtigen können. Deutschland hat davon Gebrauch gemacht und den Rechtsanwaltskammern die Aufsicht über Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte übertragen, die Verpflichtete nach § 2 I Nr. 10 GwG sind (§ 51 I GwG). Art. 48 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie sieht vor, dass die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten eine wirksame Überwachung durchführen und die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Richtlinie treffen. Dies ist der Schutz der Wirtschaft – Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche – und die Verhinderung der Terrorismusfinanzierung.

- in der Anwaltschaft ein verbessertes Bewusstsein für die Gefahren und Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erreichen und ihren Mitgliedern gem. § 51 XIII GwG konkrete Hinweise zur Anwendung und Auslegung des GwG zu geben,
- die Risiken für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der Anwaltschaft zu erkennen und risikobasierte Maßnahmen zu treffen, um diesen effektiv zu begegnen (§§ 3a I, II, 51 III 4 GwG) und
- Verstöße gegen das GwG durch ihre Mitglieder zu sanktionieren (§ 73b BRAO, § 56 GwG).

Hierzu gehört in erster Linie eine massive **Aufklärungsarbeit durch die Kammern**. Sie ist notwendig, damit Anwältinnen und Anwälte nicht eines Tages unbemerkt das Werkzeug eines Geldwäschers werden, der nach einer Lücke im System sucht und vielleicht auch die Unwissenheit oder Unerfahrenheit ausnutzen möchte. Diese (Wissens- und Erfahrungs-)Lücken müssen wir Anwältinnen und Anwälte – von der erfahrenen und gut organisierten Großkanzlei bis zum Berufsanfänger in eigener Kanzlei – bundesweit und flächendeckend schließen! Daher ist es unbedingt wichtig, dass alle Anwältinnen und Anwälte erkennen, wann sie Verpflichtete nach dem GwG sind und wann welche Pflichten wie zu erfüllen sind.

Vor diesen Gefahren warnt das wichtigste internationale Kontrollgremium für die Geldwäschebekämpfung, die Financial Action Task Force (FATF), auch in ihrem Abschlussbericht zur Deutschlandprüfung, welche sie zuletzt 2021 durchgeführt hat (s. auch [Mutual Evaluation Report](#) (August 2022)). Darin verweist die FATF darauf, dass häufig noch Auslegungsprobleme bestünden und viele Anwältinnen und Anwälte Probleme damit hätten, zu erkennen, dass sie überhaupt Verpflichtete nach dem GwG sind und Pflichten zu erfüllen hätten, dass das Risikoverständnis und -bewusstsein über die inhärenten Gefahren der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und deren Typologien noch nicht in allen anwaltlichen Tätigkeitsbereichen hinreichend ausgeprägt sei und dass die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes (gem. § 3a GwG) bei der Erfüllung mandatsbezogener Pflichten noch nicht zufriedenstellend sei und vielfach noch zu schematisch geprüft werde.

Die **Kammern sind keine Strafverfolgungsbehörden**. Sie führen keine strafrechtlichen Ermittlungen

Foto: DragonImages/iStock



### WAS IST DER GESETZLICHE AUFTRAG DER KAMMERN?

Gesetzlicher Auftrag der Kammern nach dem GwG ist es,

- gem. § 51 I 1 GwG, die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, um die Einhaltung der Anforderungen nach dem GwG und den aufgrund des GwG ergangenen Rechtsverordnungen sicherzustellen,



durch und sind auch kein verlängerter Arm der Ermittlungsbehörden. Ihr gesetzlicher Auftrag ist es, dafür Sorge zu tragen, dass Anwältinnen und Anwälte ihre präventiven Pflichten erfüllen und hierbei das von der FATF empfohlene Mindestmaß an Sicherungsmaßnahmen und Sorgfaltspflichten in ihrem Kanzleibetrieb und bei der Bearbeitung risikobehafteter Mandate, den sog. Kataloggeschäften und -tätigkeiten i.S.d. § 2 X Nr. 10 GwG, erfüllen (s. auch die [FATF-Guidance for risk based approach for legal professionals](#)).

## MITWIRKUNGSPFLICHTEN GEGENÜBER DER KAMMER

Damit die Kammern die Geldwäscheaufsicht über ihre Mitglieder effektiv ausüben können, sind gesetzliche Mitwirkungspflichten in § 52 I und VI GwG statuiert. Ihre Nichtbefolgung ist gem. § 56 I Nr. 73 lit. a) und lit. b) GwG bußgeldbewehrt.

Zum einen müssen Anwältinnen und Anwälte, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Verpflichtete i.S.d. GwG sind, der Kammer zur Feststellung der Verpflichteteneigenschaft i.S.d. § 2 I Nr. 10 GwG die dazu nötigen Unterlagen und Auskünfte vorlegen (§ 52 VI GwG). Zum anderen müssen Verpflichtete i.S.d. § 51 III GwG bei anlasslosen oder anlassbezogenen schriftlichen und/oder Vor-Ort-Prüfungen Auskünfte erteilen und/oder Unterlagen vorlegen, die für die Geldwäscheprüfung erforderlich sind.

Bei allen Prüfungen durch die Kammern gelten § 52 IV und V GwG. Welche mandats- und auch personenbezogenen Daten und Unterlagen der Kammern konkret vorgelegt werden müssen, können Sie in den von den regionalen Rechtsanwaltskammern mit der BRAK entwickelten [Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum GwG](#) nachlesen.

## ZWEISTUFIGE PRÜFUNGEN DURCH DIE KAMMERN

Die Prüfungen der Kammern erfolgen dabei häufig zweistufig. In einem ersten Schritt versenden die Kammern z.B. den von der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der Kammern zur Geldwäscheaufsicht entwickelten Fragebogen zur Feststellung der Verpflichteteneigenschaft und zur ersten Risikoeinschätzung (Fragebogen I GwG) und ob Risikofaktoren nach Anlage 2 zum GwG vorlagen. Im nächsten Schritt wird dann ein zweiter Fragebogen für die konkrete Überprüfung der Pflichten nach dem GwG versandt (Fragebogen II GwG). Die Fragebögen für den aktuellen Prüfungszeitraum bieten die meisten Kammern – neben vielen weiteren Hilfsmitteln und Informationsmaterial zur Erfüllung von GwG-Pflichten – häufig auf ihren Websites an.

Wenn die Kammern ihre Mitglieder prüfen, geschieht dies in der Regel nicht, weil ein konkreter

Geldwäscheverdacht vorliegt, sondern – im Gegensatz zur Berufsaufsicht – anlasslos und im Rahmen von **Stichproben oder** durch **Zufallsauswahl**. Beispielsweise versenden viele Kammern jedes Jahr die Erhebungsbögen zur Feststellung der Verpflichteteneigenschaft an ca. 5-10 % ihrer Mitglieder, die vorher zufällig im Wege eines Losverfahrens bestimmt worden sind.

Anwältinnen und Anwälte unterliegen – im Gegensatz zu Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern – nicht generell den Pflichten des GwG, sondern nur im Rahmen der in § 2 I Nr. 10 GwG genannten Tätigkeiten. Nach statistischen Erhebungen der Kammern betrifft dies nur ca. 30-40 % aller Anwältinnen und Anwälte.

Im Rahmen der schriftlichen Prüfung oder Vor-Ort-Prüfung prüfen die Kammern u.a., ob ihre Mitglieder über ein angemessenes Risikomanagement verfügen (§§ 4 ff. GwG) und ob sie die mandatsbezogenen Sorgfaltspflichten (§§ 10 ff. GwG), Dokumentationspflichten (§ 8 GwG) und Verdachtsmeldpflichten (§§ 43 ff. GwG) erfüllt haben. Dazu verlangen die Kammern die Vorlage von Unterlagen wie z.B. eine Kanzleirisikoanalyse (§ 5 GwG), Nachweise zu internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG, z.B. kanzleiinterne Richtlinien) oder einzelne oder zusammengefasste Risikobewertungen der im Prüfungszeitraum bearbeiteten Kataloggeschäfte (§ 10 II GwG i.V.m. § 8 I Nr. 2 GwG).

## ES GEHT NUR GEMEINSAM!

Die Einhaltung der Pflichten nach dem GwG obliegt nicht nur den prüfenden Rechtsanwaltskammern, sondern auch allen einzelnen Anwältinnen und Anwälten, die Verpflichtete sind. Die Erreichung der Ziele des Gesetzes (Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) und die Bewahrung des Ansehens unseres Berufsstands erreichen wir im Ergebnis nur gemeinsam – **dazu müssen die Kammern und ihre Mitglieder an einem Strang ziehen!**

Weitere Informationen Prüfung/Feststellung Ihrer Verpflichteteneigenschaft sowie praktische Tipps und Hinweise zu der Erfüllung Ihrer GwG-Pflichten finden Sie unter [www.brak.de/anwaltschaft/berufsrecht/geldwaeschepraevention](http://www.brak.de/anwaltschaft/berufsrecht/geldwaeschepraevention)

# DER TAG DES VERFOLGTEN ANWALTS

Warum Aggression und Bedrohungen gegen Anwältinnen und Anwälte gerade jetzt besondere Wachsamkeit erfordern

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Unabhängiges Organ der Rechtspflege – so steht es in § 1 BRAO. Danach unterliegt die anwaltliche Berufsausübung keiner staatlichen Kontrolle; wir sind als Anwältinnen und Anwälte allein den Interessen unserer Mandantschaft verpflichtet. Doch das ist keineswegs überall selbstverständlich. Immer wieder erreichen die BRAK erschütternde Berichte aus der Türkei, Iran, Belarus oder anderen Ländern: Dort wird anwaltliche Arbeit rechtlich und faktisch beschränkt. Kolleginnen und Kollegen erleben Durchsuchungen, Drohungen, Misshandlungen, Inhaftierungen; manchen wird die Zulassung willkürlich entzogen – weil sie politisch missliebige Mandanten vertreten oder sich regierungskritisch äußern.

## DER GEDENKTAG

Auf die Schicksale von Anwältinnen und Anwälten aufmerksam zu machen, die wegen ihrer anwaltlichen Tätigkeit bedroht, inhaftiert und verfolgt werden, hat der „Tag des verfolgten Anwalts“ zum Ziel. Der Gedenktag wurde von europäischen Anwaltsvereinigungen ins Leben gerufen und knüpft an die Ermordung spanischer Gewerkschaftsanwälte im Jahr 1977 an. Seit 2010 wird er jährlich am 24. Januar begangen.

In jedem Jahr liegt der Fokus besonders auf der Situation in einem Land. 2024 ist dies der Iran. Anwältinnen und Anwälte, die sich für Menschenrechte oder Oppositionelle einsetzen, werden dort systematisch verfolgt; darauf weist der Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) in einer [Presseerklärung](#) hin. Ein [Report](#) der Stiftung „Day of the Endangered Lawyer“ liefert ein detailliertes Bild vom engen rechtlichen Rahmen und den Bedrohungen, Einschüchterungen und Verhaftungen, die den iranischen Kolleginnen und Kollegen den Einsatz für ihre Mandantschaft massiv erschweren.

Seit vielen Jahren organisiert die Rechtsanwaltskammer Berlin mit anderen Anwaltsorganisationen Kundgebungen zum Tag des verfolgten Anwalts. Bei einer Veranstaltung der Kammer am 23.1.2024 berichtete der iranische Kollege Sina Yousefi, der sich nach Inhaftierung zur Flucht nach Deutschland



Veranstaltung in Nürnberg zum Tag des verfolgten Anwalts am 24.1.2024

gezwungen sah, von seinen Erfahrungen als Strafverteidiger (dazu [Groos, Kammerton 1/2-2024](#)).

Auch die Rechtsanwaltskammer Nürnberg begeht den Gedenktag jedes Jahr mit einer Veranstaltung. [In diesem Jahr](#) wurde ein filmisches Portrait der türkischen Anwältin Eren Keskin gezeigt. Wegen ihres Einsatzes für Frauen- und Minderheitenrechte droht ihr in über hundert Strafverfahren eine lebenslange Haftstrafe. Keskin richtete eine kämpferische Videobotschaft an die Gäste in Nürnberg.

## AGGRESSION UND BEDROHUNG AUCH IN DEUTSCHLAND?

Das Sichtbarmachen ihrer Situation und die Solidarität von Anwaltskolleginnen und -kollegen sind für die Betroffenen im Iran und anderswo enorm wichtig. Der Gedenktag soll aber auch für solche Bedrohungen im eigenen Land sensibilisieren. Denn selbst dort, wo – wie in Deutschland – die freie Advokatur formal gewährleistet ist, werden Anwältinnen und Anwälte bedroht oder diffamiert, weil sie bestimmte Mandate führen, Asylverfahren etwa oder Strafverfahren gegen (vermeintliche) Islamisten. Die Palette reicht von Hass und Hetze in sozialen Medien über Drohanrufe bis zu körperlicher Gewalt. In einem politischen Klima, in dem antideмократische Kräfte erstarben, mahnen derartige Angriffe auf die freie anwaltliche Berufsausübung zu ganz besonderer Wachsamkeit; denn sie richten sich zugleich gegen eine wichtige Säule unseres Rechtsstaats.

Das Ausmaß dieses Phänomens ist jedoch bislang kaum bekannt. Die BRAK und andere Anwaltsorganisationen im CCBE erforschen dies aktuell. Sie wollen ergründen, inwieweit Anwältinnen und Anwälte bedrohliches Verhalten und Aggressionen erleben, welche Auswirkungen dies auf ihr berufliches und privates Umfeld hat und wie sie damit umgehen. Dazu wurde im März eine Umfrage in der Anwaltschaft durchgeführt. Ihre Ergebnisse sollen zeigen, wo ggf. Maßnahmen zur Stärkung und zum Schutz von Anwältinnen und Anwälten ansetzen können.

Foto: Christian Oberlander

# DER MUTIGE MANN, DER HITLER BLOSSSTELTE

Shawn Jerome Malvahandi de Silva, Berlin

Foto: Getty Images/Ullstein

Seien Sie mal ehrlich. Kennen Sie den Anwalt Hans Litten? Heute werde ich Ihnen beantworten, wer Litten ist und inwiefern sein Wirken noch aktuell ist.

## DIE GESCHICHTE VON LITTEN

Hans Achim Litten wurde am 19.6.1903 in Halle (Saale) geboren und war als Anwalt tätig. Sein berühmtester Fall fand 1931 statt, als er den mutigen Schritt unternahm, Adolf Hitler vor Gericht zu stellen. Sieben Jahre später nahm sich Litten das Leben.

## WIE KAM ES DAZU?

Während der Weimarer Republik lebten im Berliner Klausenerplatz-Quartier fast 30.000 Menschen unter teils heiklen sanitären Bedingungen. Anfang der 1930er Jahre versuchten die Nazis, Berlin zu besetzen und die Bewohner zu terrorisieren. Im Herbst überfiel der SA-Sturm 33 eine Gaststätte im Viertel. Am 22.11.1930 fand hier die Tanzveranstaltung des Arbeitervereins „Wanderfalken 1923“ statt. Etwa 20 Männer im SA-Sturm 33 verletzten in dieser Nacht vier Arbeiter. Dies führte zum Eden-Palast-Prozess.

Zum **86. Todestag von Hans Litten** am 5.2.2024 erinnert die BRAK gemeinsam mit der Berliner [Hans Litten-Schule, Oberstufenzentrum für Recht und Wirtschaft](#), an Hans Litten. Shawn de Silva besucht dort die 12. Klasse und hat den Beitrag im Jahr 2023 als Projektarbeit gestaltet.

Mit beeindruckendem Geschick und juristischer Brillanz konfrontierte Litten die hochrangigen Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) vor Gericht mit ihren Gewalttaten und entlarvte Hitlers „Legalitätseid“. Dieser besagte, dass die NSDAP nur auf legale Wege und ohne Gewalt an die Macht kommen wollte. Litten brachte Hitler so in Bedrängnis, dass dieser seine Selbstsicherheit verlor und nervös wurde. Hitler selbst wurde als Lügner bloßgestellt.

Wie andere Oppositionelle wurde Litten 1933 als politischer Gegner der Nationalsozialisten verhaftet und in Lichtenberg, Buchenwald und dann Dachau inhaftiert. Am 20.4.1935 sang Litten zu Hitlers Geburtstag „Die Gedanken sind frei“ und leistete so auch im KZ weiter Widerstand. Nach fast fünf Jahren Qual in drei KZs brachte sich der 34-jährige Anwalt frühmorgens am 5.2.1938 um.

## INWIEFERN IST LITTEN NOCH AKTUELL?

Hans Littens Tod bedeutet jedoch nicht das Ende seines Einflusses und seiner Bedeutung. Sein Kampf für Gerechtigkeit inspirierte viele Anwälte, gegen die Unterdrückung von Menschenrechten zu kämpfen. Sein Beispiel ermutigt, gegen wachsende Tyrannei einzustehen. Der Journalist Heribert Prantl sagt: „In Litten haben die Rechtsanwälte ein Vorbild. Er ist ein Vorbild, auch dann, wenn man seine politische Einstellung nicht teilt. Er ist ein Vorbild an Mut und Tapferkeit.“ (Heribert Prantl: Hitler im Kreuzverhör, SZ v. 25.4.2021) Wie dieses Zitat deutlich macht, brennt Littens Mut und Tapferkeit in vielen Anwälten weiter.

Anwälte in Deutschland können laut der Rechtsanwältin Christine Roth ihre Meinung äußern, ohne Angst um ihr Leben zu haben: „Wir haben das Glück, in einem Land zu leben, in dem wir unseren Beruf ohne Gefahr für Leib und Leben ausüben können“ (Christine Roth: Internationaler Tag des verfolgten Anwalts). Wir haben keine unterdrückten Anwälte, denn nach Art. 5 I GG können wir unsere Meinung frei äußern.

Jedoch gilt dies nicht für alle Länder. Seit einem Jahrzehnt führt die Türkei Scheinprozesse gegen 21 Anwälte, die der linken Anwaltsvereinigung Çağdaş Hukukçular Derneği (Zeitgenössische Anwaltsvereinigung) angehören. „42 Richter und 37 Staatsanwälte waren bislang mit dem Verfahren befasst. Mehr als 100 bewaffnete Sicherheitskräfte ‚schützten‘ die Verhandlung. Über 60 [...] Anwälte [...] beobachteten den Prozess“, schreibt Kristina Trierweiler im [BRAK-Magazin 1/2023, 9](#).

Hans Littens Geschichte erinnert uns daran, dass unser Mut einen Unterschied machen kann. Sein Vermächtnis wird weiterleben, solange es Menschen gibt, die für eine bessere Welt kämpfen und sich gegen Ungerechtigkeit erheben:

„Die Gedanken sind frei,  
wer kann sie erraten,  
sie fliehen vorbei,  
wie nächtliche Schatten.  
Kein Mensch kann sie wissen,  
kein Jäger erschießen.  
Es bleibt dabei:  
Die Gedanken sind frei.“



Hans Litten – Zeichnung eines Mitgefangenen im KZ Lichtenberg, ca. 1934

# DAI AKTUELL

## Das Wichtigste zum neuen Personengesellschaftsrecht

Rechtsanwalt Dr. Dirk Kleverman, Hammoor

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) ist am 1.1.2024 in Kraft getreten. Es gilt dabei nicht nur für ab diesem Jahr neu gegründete, sondern auch für bereits bestehende Personengesellschaften. Folgende Änderungen sind besonders wichtig und für die Praxis als relevant anzusehen:

### UMFASSENDE NEUGESTALTUNG DER GbR

Das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist in den §§ 705–740c BGB umfassend neu gestaltet worden. Beinahe alle bestehenden Vorschriften wurden überarbeitet und etliche Bestimmungen sind ergänzend hinzugekommen. Die rechtsfähige Außengesellschaft wird von der nicht rechtsfähigen Innengesellschaft unterschieden und jeweils gesondert geregelt.

### DIE EINGETRAGENE GbR

Um Publizitätsdefizite zu beseitigen, ist beim örtlich zuständigen Amtsgericht ein Gesellschaftsregister für die GbR (Außengesellschaft) eingeführt worden (§§ 707 ff. BGB). Es gibt Auskunft über die Gesellschaft sowie die Gesellschafter und deren Vertretungsbefugnisse. Die Registrierung der GbR ist dabei freiwillig und nicht Voraussetzung zur Erlangung der Rechtsfähigkeit. Eine Eintragungspflicht besteht jedoch, wenn die GbR ein registriertes Recht (z.B. Grundstück oder Gesellschaftsanteil) erwerben oder veräußern will. Mit der Eintragung hat die GbR den Namenszusatz „eGmbH“ oder „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ zu führen.

Die Gesellschafter der eGmbH können einen von der Verwaltung abweichenden Sitz der Gesellschaft bestimmen (§ 706 S. 2 BGB). Die eGmbH ist zudem ein umwandlungsfähiger Rechtsträger im Sinne des Umwandlungsrechts.

### NEUE RECHTSFORMEN FÜR FREIBERUFLER-GESELLSCHAFTEN

Für Gesellschaften, deren Zweck die gemeinsame Ausübung freier Berufe durch ihre Gesellschafter ist, stehen die Handelsrechtsformen der OHG und der KG (einschließlich GmbH & Co. KG) zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass das anwendbare Berufsrecht die Eintragung im Handelsregister zulässt (§ 107 I 2 HGB).

### NEUE REGELN FÜR BESCHLÜSSE UND BESCHLUSSMÄNGEL

Für die Personenhandelsgesellschaften gibt es erstmals Vorschriften zum Beschlussverfahren (§ 109 HGB) sowie zum Beschlussmängelrecht (§§ 110 ff. HGB). Nunmehr wird zwischen anfechtbaren und nichtigen Gesellschafterbeschlüssen unterschieden. Das neue Klagesystem entspricht dem aktienrechtlichen Vorbild und unterscheidet zwischen Anfechtungsklage, Nichtigkeitsklage und Feststellungsklage.

Die Gesellschafter haben die Möglichkeit, die vorgenannten Paragraphen im Gesellschaftsvertrag abzubedingen und das bisherige Recht beizubehalten (sog. „Opt-Out“). Die GbR und die Partnerschaftsgesellschaft haben die Möglichkeit, das Beschlussmängelrecht und das Klagesystem aus dem HGB zu übernehmen (sog. „Opt-In“).

### SOMMERKURS GESELLSCHAFTSRECHT IM UNTERNEHMEN – AKTUELLE FRAGESTELLUNGEN FÜR SYNDIKUS-RECHTSANWÄLTINNEN UND -ANWÄLTE (194316)

Referent:

**Kai Schadbach,**  
Rechtsanwalt, Wiesbaden

DAI-FORUM Rhein-Main in Heusenstamm oder Live-Stream via DAI eLearning Center, 18. bis 20. September 2024, Mittwoch 14:00–19:30 Uhr, Donnerstag und Freitag jeweils 09:00–14:45 Uhr, 15,0 Zeitstunden – mit Bescheinigung nach § 15 FAO

Informationen und Anmeldungen:  
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.  
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507  
E-Mail: [info@anwaltsinstitut.de](mailto:info@anwaltsinstitut.de)  
[www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

# DAI AKTUELL

## Unfallversicherung bei mobiler Arbeit und Homeoffice

Dr. Norbert Kollmer, Präsident der Landesbehörde Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayreuth

Nach einer jüngsten Umfrage des Ifo-Instituts bieten mittlerweile rund 61 % der befragten Arbeitgeber ihren Beschäftigten Homeoffice an – zumeist alternierend und tageweise (ifo-Institut, Pressemitv. 24.7.2023 zur Randstad-ifo-Umfrage; Kollmer, NJW 2024, 182). Der Arbeitsplatz daheim ist ein Phänomen, das um die Jahrtausendwende erst so richtig Fahrt aufnahm, aber spätestens seit der Coronakrise nicht mehr wegzudenken ist. Das Problem: Unsere Rechtsordnung ist weitestgehend noch eingestellt auf den „Normalarbeitsplatz“ an der Betriebsstätte. So entstehen Rechtsfragen über Rechtsfragen, so auch die Frage nach dem Unfallversicherungsschutz bei einem Arbeitsunfall in der heimischen Umgebung oder auswärts bei der mobilen Arbeit.

### DAS SGB VII IST AUF DER HÖHE DER ZEIT ...

Die gute Nachricht: Ein ganz großes Umdenken im Grundlegenden braucht es nicht. Unser Unfallversicherungsrecht (SGB VII) ist gut gewappnet. Mit der Neufassung des § 8 I 3 SGB VII zum 18.6.2021 (BGBl. I S. 1762) ist ein Gleichstellungsgebot in der Gestalt konstituiert worden, dass „Versicherungsschutz in gleichem Umfang wie bei der Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensseite besteht“, wenn „die versicherte Tätigkeit im Haushalt der Versicherten oder an einem anderen Ort ausgeübt wird.“ Damit ist am Unfallversicherungsschutz auf jeden Fall umfasst der erste Weg vom Wohnbereich zu häuslichem Arbeitsplatz (BSG, NJW 2022, 3029), aber auch der Betriebsweg innerhalb der Wohnung (BSG, ArbRAktuell 2019, 203 – Treppensturzfall).

### ... DIE RECHTLICHEN PROBLEME WERDEN ABER NICHT KLEINER

Die nicht so gute Nachricht: Auf die Sozialgerichte kommt gleichwohl mit Blick auf Homeoffice und Mobile Arbeit einiges an Arbeit zu. Das liegt zum einen daran, dass die klassische Abgrenzungproblematik (Ist die Verrichtung zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen oder schwerpunktmäßig privater Natur?) genauso besteht wieder beim klassischen Unfall im Betrieb.

Hinzu kommt ein weiteres Problem: Die Beweisnot v.a. in der häuslichen, aber auch in der mobilen Umgebung. Nehmen wir einmal den Fall, dass der im Homeoffice beschäftigte Versicherte auf dem Weg zum Öffnen der Haustür mit Folge einer schweren Verletzung gestürzt ist, ohne dabei gewusst zu

haben, ob es sich um einen dienstlichen oder privaten Besuch handelt (beides war im vorliegenden Fall gleich wahrscheinlich). Wie würden Sie entscheiden? Das *LSG Sachsen-Anhalt* (BeckRS 2018, 28689) hat hier zu Gunsten des Versicherten einen inneren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit angenommen. Und wie ist es, wenn Sie in einem Restaurant zu betrieblichen Zwecken eine Rede schreiben und ein Telefonat führen (mobile Arbeit), und auf dem Rückweg ins Büro oder ins Homeoffice bei einem Raubüberfall verletzt werden? Richtig, hier steht die private Essenaufnahme im Vordergrund, kein Arbeitsunfall, so das BSG (NJOZ 2014, 311).

### FAZIT

Nur ein kleiner Vorgeschmack dafür, dass die Thematik nicht ganz trivial ist... Das SGB VII ist zwar gewappnet für Homeoffice und mobile Arbeit. Die Abgrenzungsprobleme in der Unfallversicherung werden aber nicht kleiner, sondern eher größer – zumal sich aufgrund von Art. 13 GG in die Wohnung des Versicherten schlecht hineinschauen lässt... Bleibt zu hoffen, dass sich in Literatur und Rechtsprechung handhabbare Grundsätze herauskristallisierten.

### FALLSTRICKE BEI DER DIGITALISIERUNG DER ARBEITSUNFÄHIGKEITS-BESCHEINIGUNG AUS ARBEITS- UND SOZIALRECHTLICHER SICHT (044351)

Referenten:

**Dr. Michel Hoffmann,**  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht,  
Köln

**Dr. Anja Euler,**  
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht,  
Ludwigsburg

Live-Stream via DAI eLearning Center,  
23.07.2024, 13:00–18:30 Uhr, 5,0 Zeitstunden –  
mit Bescheinigung nach § 15 FAO

Informationen und Anmeldungen:  
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.  
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507  
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de  
www.anwaltsinstitut.de

# WARUM PERSONAL BRANDING FÜR ANWÄLT:INNEN EIN „MUST-HAVE“ IST

Rechtsanwältin Dr. Anja Schäfer, Karrierementorin für Juristinnen, Berlin

Für Anwältinnen und Anwälte war es nie einfacher als heute, für die eigene Expertise oder fachlichen bzw. persönlichen Themen, die entsprechende virtuelle oder analoge Aufmerksamkeit zu bekommen. Dennoch stehen viele brillante Juristinnen und auch Juristen immer noch im Schatten ihrer selbst.

Die Überlegung ist nicht, ob Sie sichtbar werden sollten, sondern allein wie: nämlich durch Personal Branding. Erfahren Sie im Folgenden, was Personal Branding ist und warum Sie als Anwältin oder Anwalt diese Aufgabe nicht später erledigen können.

## WAS IST PERSONAL BRANDING?

Personal Branding ist ein Werkzeug, das Ihnen die Möglichkeit gibt, zu beeinflussen, dass andere Personen über Sie und damit Ihre Expertise, Ihr Know-how, Ihre beruflichen Erfolge usw. sprechen und was diese sagen.

Egal ob digital oder analog: Eine „passive“ Personenmarke hat jede Anwältin und jeder Anwalt. Die Frage ist, ob diese auf Ihre (Karriere- oder Business-) Ziele einzahlt und dem entspricht, was Sie (kommunizieren) wollen. Damit Ihnen über andere „Ihr guter Ruf“ vorausgeht, sollten Sie nicht nur, sondern müssen Sie aktiv auf Ihr Image Einfluss nehmen.

Es braucht Personal Branding und damit einen Prozess, mit dem Sie Ihre Personal Brand erschaffen und auf unterschiedlichen digitalen bzw. analogen Kanälen nach außen tragen, damit das, was andere über Sie sagen, deckungsgleich mit dem ist, was Sie über sich hören wollen. Denn keine künstlich erfundene USP (Unique Selling Proposition) kann die einzigartige Kombination aus Ihrer Expertise und Ihrer Persönlichkeit so authentisch wie Sie selbst vermitteln.

## DREI GRÜNDE FÜR PERSONAL BRANDING

Die Motive, warum Sie sich um Ihre Personal Brand kümmern, können verschieden sein.

1. Egal, ob Sie selbstständige:r oder angestellte:r Anwält:in sind, Ihre Expertise und Erfahrungen haben einen unverwechselbaren Wert. Soziale Plattformen wie LinkedIn ermöglichen es Ihnen, zu den wichtigsten Stimmen auf Ihrem Gebiet zu zählen und auf diese Weise Vortrags- oder Publikationsanfragen zu erhalten, bestehende Mandate auszubauen oder neue zu gewinnen.

2. Auch Ihr eigenes Netzwerk können Sie durch Ihr Personal Branding weiter ausbauen. Wenn Sie sich als Expertin oder Experte auf Ihrem Gebiet etablieren, ermöglichen Sie sich Kontakte zu den für Sie relevanten Personen und Unternehmen.
3. Ihre Personal Brand wird zum Symbol Ihrer Professionalität. Gleichzeitig dokumentieren Sie die Qualität Ihrer Arbeit, was Sie sich (zukünftig) bezahlen lassen können.

Bei all diesen Motiven kann Ihnen Personal Branding helfen. Denn eine klare Positionierung als Expertin oder Experte und eine stringente Sichtbarkeitsstrategie verschaffen Ihnen zuerst Aufmerksamkeit, später dann Bekanntheit und zum Schluss immer häufiger passende (Job-, Vortrags- oder Mandats-)Anfragen.

## PERSONAL BRANDING IST EIN „MUST-HAVE“, KEIN „NICE-TO-HAVE“!

Die eigene Expertise und selbstverständlich auch Ihre Anwaltpersönlichkeit aktiv zu positionieren und kontinuierlich in die Erinnerung oder ins Gespräch zu bringen, ist keine Aufgabe, die Sie auf später verschieben sollten. Personal Branding ist ein klares „Muss“, und das nicht erst seit der Pandemie.

Unabhängig davon, ob Sie Führungskraft sind oder (noch) nicht, müssen Sie dafür sorgen, dass Sie die Person sind, die von anderen und damit

über das Netzwerk angesprochen und weiterempfohlen wird. Sie können die bzw. der Beste auf Ihrem Gebiet sein. Wenn es niemand weiß, entgehen Ihnen Möglichkeiten wie Vorträge, Mandate, Kooperationen usw.

Fokussiertes Personal Branding verschafft Ihnen und Ihrer Expertise hingegen die Sichtbarkeit und Bekanntheit, die Sie sich wünschen und Sie bei Ihren persönlichen Zielen unterstützt und beruflich voranbringt.

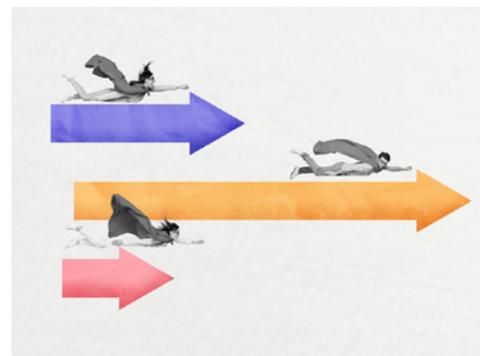


Foto: Roman Samborskiy/shutterstock.com



## FAOcomplete

Freie Auswahl aus einem vielfältigen Angebot eines Fachinstituts plus einfache Buchung: Dafür steht das eLearning-Paket FAOcomplete. Mit nur einer Buchung zu einem Komplettpreis von 859,- Euro (ermäßigt 735,- Euro) haben Sie im gesamten Kalenderjahr Zugriff bis zu einem Gesamtumfang von 30 Zeitstunden auf jede der folgenden Fortbildungsformate im von Ihnen gewählten Fachgebiet:

- Online-Vortrag LIVE mit 2,5 bzw. 5,0 Zeitstunden
- Live-Stream aus einer 5-stündigen hybriden Veranstaltung
- Selbststudium als Online-Kurs (textbasiert) oder Online-Vortrag (videobasiert)

Aus diesen Veranstaltungen stellen Sie sich Ihre persönliche Fortbildung nach § 15 FAO flexibel, bequem und aktuell zusammen. Sie fügen das gewünschte Online-Fortbildungsangebot einfach zu Ihrem Paket FAOcomplete hinzu und nehmen ohne weitere Kosten zum genannten Termin oder bei einem Selbststudiumsangebot terminunabhängig teil. Für jede nachgewiesene Teilnahme im gebuchten Fachinstitut erhalten Sie eine Bescheinigung nach § 15 FAO.

## 15 Zeitstunden oder mehr – Sie entscheiden!

Das DAI garantiert Ihnen zum Festpreis eine Auswahl aus mindestens 30 Zeitstunden in jedem Fachgebiet, in den meisten sogar weitaus mehr. Ob Sie genau 15 Zeitstunden nutzen oder darüber hinaus weitere interessante und praxisrelevante Fortbildungen bis zu einem Gesamtumfang von 30 Zeitstunden belegen, bleibt dabei ganz Ihnen überlassen. Auch Angebote, die erst nach Ihrer FAOcomplete-Buchung veröffentlicht werden und im gleichen Kalenderjahr liegen, können Sie selbstverständlich zu Ihrem Paket hinzufügen.

## So einfach funktioniert FAOcomplete

- Sie buchen einmalig FAOcomplete für ein Fachgebiet.
- Sie nehmen bei Selbststudiums-Kursen sofort oder bei Live-Vorträgen zum genannten Termin ohne weitere Kosten teil.
- Nach Absolvieren der Lernerfolgskontrolle (Selbststudium) oder Nachweis Ihrer Teilnahme während einer Live-Übertragung erhalten Sie eine Teilnahmebescheinigung.

# Sie können Tage nicht länger machen, aber effizienter.

## Otto Schmidt online



4  
Wochen  
gratis  
nutzen!

### Zivilrecht

### Aktionsmodul

89 € pro Monat für 3 Nutzer



[otto-schmidt.de/akr](https://otto-schmidt.de/akr)

Diese Online-Bibliothek vereint alle Inhalte für Praktiker, die umfassend in diversen Rechtsgebieten beraten: Arbeitsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Miet- und WEG-Recht sowie Zivil- und Zivilverfahrensrecht. Potenzieren Sie Ihren Output und die Qualität Ihrer Arbeit! Mit einer Kombination aus inhaltlicher Tiefe, exzellenten Formulierungshilfen in einer leistungsstarken Datenbank von Otto Schmidt.

#### Auf Top-Inhalte online zugreifen (Auswahl):

- › Zöller **ZPO** Kommentar, Neuauflage 2024: Online mit topaktuellen Annotationen zu Gesetzesänderungen und neuer Rechtsprechung
- › Erman **BGB** Kommentar: Mit umfangreichen regelmäßigen Online-Aktualisierungen
- › **MDR** Monatsschrift für Deutsches Recht und die Beraterzeitschriften **ArRB**, **MietRB** und **FamRB**



**ottoschmidt**

# Grenzüberschreitende Navigation



## Neuaufgabe mit allen aktuellen Entwicklungen

*Linke/Hau*  
**Internationales Zivilverfahrensrecht**  
Begründet von Richter am OLG Prof. Dr. Hartmut  
Linke †. Fortgeführt von Richter am OLG a.D. und  
Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Hau.  
9. neu bearbeitete Auflage 2024, 405 Seiten,  
Lexikonformat, 49,80 €.  
ISBN 978-3-504-65315-6

**i** **Das Werk online**  
[otto-schmidt.de/bmizr](https://otto-schmidt.de/bmizr)

Wer sich schnell einen Zugang zum Internationalen Zivilverfahrensrecht verschaffen möchte, sollte zum *Linke/Hau* greifen. Er ist perfekt für einen ersten Überblick oder zur Klärung typischer Fragen bei Prozessen mit Auslandsberührung. Das Werk stellt alle relevanten Rechtsquellen vor und beleuchtet verständlich die Struktur und die Prinzipien dieses komplexen und facettenreichen Rechtsgebiets. Praxisrelevante Einzelfragen werden anhand anschaulicher Beispiele vertieft.

**Neu eingearbeitet wurde u.a.:** Die reformierte EU-Zustellungsverordnung, die EU-Beweisnahmeverordnung und das Haager Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommens von 2019, die Umsetzung der Richtlinie über Verbandsklagen und die Einführung des einheitlichen Patentgerichts.

Weitere Informationen und Leseprobe unter [www.otto-schmidt.de](https://www.otto-schmidt.de)

**otto**schmidt

# Erscheint im Juni.



Neuaufgabe

Das Handbuch bringt Struktur in das brisante, über zahlreiche Normenkomplexe verstreute Rechtsgebiet. Seine kluge Systematik orientiert sich am Lebenszyklus eines Unternehmens. Von der Gründung bis zur Beendigung wird chronologisch jedes mögliche Strafbarkeitsrisiko bis ins Detail durchleuchtet und die gigantische Stofffülle von Praktikern für Praktiker aufbereitet.

*Müller-Gugenberger*, **Wirtschaftsstrafrecht**. Handbuch des Wirtschaftsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts. Herausgegeben von RiOLG a.D. Dr. Christian Müller-Gugenberger, Ltd. OSTa Jens Gruhl und Bundesanwältin beim BGH Anke Hadamitzky. Bearbeitet von über 25 Experten aus Beratung, Verwaltung und Richterschaft. 8. neu bearbeitete Auflage 2024, ca. 3.000 Seiten Lexikonformat, gbd. ca. 250 €. ISBN 978-3-504-40102-3

Am besten gleich vorbestellen unter [otto-schmidt.de](https://otto-schmidt.de)

**ottoschmidt**